Reclams Universal-Bibliothek Nr. 7248

Dr. Hermann Gackenholz

Das Diktat von Versailles und seine Auswirkungen

35 Pf.

Reclams Universal-Bibliothek

Nr. 7248

Dr. Hermann Gackenholz

Das Diktat von Versailles

und

seine Auswirkungen

Gemeinverständliche Darstellung



Dies Buch ist auch gebunden käuflich!

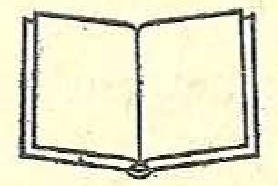
Das Diktat von Versailles und seine Auswirkungen

Gemeinverständliche Darstellung

von

Dr. Hermann Gackenholz

Verlag von Philipp Reclam jun. Leipzig



Druck von Philipp Reclam jun. Leipzig
Printed in Germany

Vorwort

Die erneute Ausgabe einer kurzen und volkstümlichen Darstellung des Versailler Diktats und seiner Auswirkungen bedarf keiner Rechtfertigung. Die nationale Erhebung des Jahres 1933 hat das deutsche Volk nach langer innerer Zerrissenheit geeint und die zum Kampf um die Revision des Versailler Vertrages notwendigen Kräfte freigemacht. Das schwere außenpolitische Ringen der Reichsregierung um Wiedergewinnung von Ehre und Freiheit muß von dem wachen Verständnis aller Teile des deutschen Volkes begleitet und getragen werden. Wenn diese kleine Schrift mithilft, dieses Verständnis zu fördern und zu verbreiten, erfüllt sie ihre vornehmste Aufgabe.

Berlin, im Januar 1934.

Hermann Gackenholz.

Inhalt

Geschichtliche Einleitung

Das deutsche Volk begann das Kriegsjahr 1918 in der festen Hoffnung, daß es vor dem Eingreifen der amerikanischen Truppen auf dem Kriegsschauplatz in Frankreich gelingen würde, die Feinde von der Aussichtslosigkeit weiteren Ringens zu überzeugen und sie einem Frieden geneigt zu machen. Dieses Ziel ist trotz des heldenmütigen Einsatzes des deutschen Heeres in den siegreichen Kämpfen der großen Schlacht in Frankreich (März bis Juli 1918) nicht erreicht worden. Nach dem Scheitern des letzten großen Angriffs bei Reims am 15. Juli wendete sich das Kriegsglück: mit ihren Gegenangriffen konnten die Alliierten die geschwächte deutsche Front am 18. Juli und am 8. August schwer erschüttern.

Aber noch hielt die deutsche Front. Erst der Zusammenbruch der Bundesgenossen brachte die deutsche Staatsführung zu der Überzeugung, daß der Krieg mit militärischen Mitteln nicht mehr erfolgreich zu beenden wäre. Den Friedensangeboten Österreich-Ungarns und Bulgariens folgte in der Nacht vom 3. zum 4. Oktober 1918 das Friedensangebot des deutschen Reichskanzlers Prinz Max von Baden, der seit dem 30. September als Vertrauensmann des Zentrums und der demokratisch-sozialistischen Linksparteien die Leitung der deutschen Politik übernommen hatte. Das Friedens- und Waffenstillstandsangebot ging an den amerikanischen Präsidenten Wilson, der sich schon immer als den Vorkämpfer eines Verständigungsfriedens betrachtete, und hatte folgenden Wortlaut:

„Die deutsche Regierung ersucht den Präsidenten der

Vereinigten Staaten von Amerika, die Herstellung des Friedens in die Hand zu nehmen, alle kriegführenden Staaten von diesem Ersuchen in Kenntnis zu setzen und sie zur Entsendung von Bevollmächtigten zwecks Aufnahme der Verhandlungen einzuladen. Sie nimmt das von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in der Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Kundgebungen, namentlich der Rede vom 27. September aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen an.

Um weiteres Blutvergießen zu vermeiden, ersucht die deutsche Regierung, den sofortigen Abschluß eines Waffenstillstandes zu Lande, zu Wasser und in der Luft herbeizuführen. Max, Prinz von Baden, Reichskanzler."

Damit war klar zum Ausdruck gebracht, daß es sich nicht um eine völlige Kapitulation auf Gedeih und Verderb handelte, sondern daß Deutschland, dessen Heere unbesiegt mitten im feindlichen Lande standen, ein Angebot auf der Grundlage fest umrissener Bedingungen machte. Ohne Opfer war ein Frieden allerdings nicht mehr zu erlangen. Verhandlungen im Sinne der Wilsonschen Vorschläge, besonders seiner 14 Punkte vom 8. Januar 1918, hätten aber zu einem Verständigungsfrieden führen können, der dem deutschen Volke die staatliche und völkische Existenz in angemessener Weise gesichert hätte. Es ist daher notwendig, in diesem Zusammenhange den Wortlaut der 14 Punkte und der Bedingungen, die Wilson in seiner Rede vom 27. September verkündet hatte, anzuführen. An ihnen ist am ehesten zu ermessen, wie stark sich das von dem brutalen Vernichtungswillen der Sieger geschaffene Diktat von Versailles von dieser ersten Verhandlungsgrundlage entfernt hat und wie sehr das deutsche Volk, das an den Ernst jener Proklamationen geglaubt hatte, getäuscht und betrogen worden ist.

Die 14 Punkte lauten:

„1. Offene, öffentlich abgeschlossene Friedensverträge. Danach sollen keinerlei geheime internationale Abmachungen mehr bestehen; sondern die Diplomatie soll immer aufrichtig und vor aller Welt betrieben werden.

2. Uneingeschränkte Freiheit der Schiffahrt auf den Meeren, außerhalb der Territorialgewässer, im Frieden sowohl wie im Kriege, ausgenommen jene Meere, die ganz oder teilweise durch internationales Vorgehen zur Durchführung internationaler Verträge gesperrt werden.

3. Möglichste Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken und Herstellung einer Gleichheit der Handelsbedingungen für alle Nationen, die dem Frieden beitreten und sich zu seiner Aufrechterhaltung verbinden.

4. Entsprechende gegenseitige Bürgschaften für die Beschränkung der Rüstungen der Nationen auf das niedrigste, mit der Sicherheit im Innern vereinbare Maß.

5. Freier, unbefangener und völlig unparteiischer Ausgleich aller kolonialen Ansprüche, auf der genauen Beobachtung des Grundsatzes beruhend, daß beim Entscheid in solchen Souveränitätsfragen die Interessen der betreffenden Bevölkerungen ebenso ins Gewicht fallen müssen, wie die berechtigten Ansprüche der Regierungen, deren Rechtstitel zu entscheiden ist.

6. Räumung des ganzen russischen Gebietes und ein Einvernehmen über alle auf Rußland bezüglichen Fragen, das das beste und freieste Zusammenwirken der Völker sichert, um für Rußland eine ungehemmte Gelegenheit zur unabhängigen Bestimmung seiner eigenen politischen Entwicklung und nationalen Politik herbeizuführen und ihm eine herzliche Aufnahme in die Gesellschaft der freien Nationen unter selbst gewählten Staatseinrichtungen, ja noch mehr, Hilfe jeder Art, deren es bedürftig sein und von sich aus wünschen mag, gewährleistet. Die Behandlung, die Rußland in den kommenden Monaten durch seine Schwesternationen erfahren soll, wird eine klare

Probe für ihren guten Willen sein und zeigen, ob sie für die von ihren eigenen Interessen abweichenden Bedürfnisse Rußlands Verständnis haben und ob ihre Sympathie eine selbstlose ist.

7. Belgien muß, die ganze Welt wird dem beipflichten, geräumt und wiederhergestellt werden, ohne jeden Versuch, seine Souveränität, deren es sich wie alle freien Nationen erfreut, zu beschränken. Keine andere Tat wird, so wie diese, dazu dienen, das Vertrauen unter den Nationen wiederherzustellen zu den Gesetzen, die sie sich selbst gegeben und zur Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen festgesetzt haben. Ohne diese versöhnende Tat wird das ganze Gefüge, der ganze Wert des Völkerrechts für alle Zeit beeinträchtigt sein.

8. Das ganze französische Gebiet muß geräumt und die besetzten Teile wiederhergestellt werden. Das Unrecht, das Frankreich im Jahre 1871 in Beziehung auf Elsaß-Lothringen durch Preußen angetan worden ist und das den Weltfrieden durch nahezu fünfzig Jahre beunruhigt hat, muß wieder gutgemacht werden, damit der Friede im Interesse aller wieder sichergestellt werden kann.

9. Berichtigung der Grenzen Italiens nach den genau erkennbaren Abgrenzungen der Nationen.

10. Den Völkern Österreich-Ungarns, deren Platz unter den Nationen wir geschützt und gesichert zu sehen wünschen, sollte die freie Gelegenheit zu autonomer Entwicklung zugestanden werden.

11. Rumänien, Serbien und Montenegro sollten geräumt, die besetzten Gebiete zurückgegeben werden. Serbien sollte ein freier und sicherer Zugang zur See gewährt werden, und die Beziehungen der verschiedenen Balkanstaaten zueinander sollten durch freundschaftliche Übereinkunft nach den bestehenden geschichtlichen Richtlinien der Zugehörigkeit und der Nationalität geregelt werden. Internationale Bürgschaften für die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit, sowie die Unverletzlichkeit des

Gebietes der verschiedenen Balkanstaaten sollten geschaffen werden.

12. Den türkischen Teilen des jetzigen ottomanischen Reiches sollte eine unbedingte Selbständigkeit gewährt werden. Den übrigen Nationalitäten dagegen, die zur Zeit unter türkischer Herrschaft stehen, sollte eine zuverlässige Sicherheit des Lebens und eine völlig ungestörte Gelegenheit zur selbständigen Entwicklung gegeben werden. Die Dardanellen sollten unter internationalen Bürgschaften als freie Durchfahrt für die Schiffe und den Handel aller Nationen dauernd geöffnet werden.

13. Ein unabhängiger polnischer Staat sollte geschaffen werden, der alle Gebiete einzubegreifen hätte, die von unbestritten polnischer Bevölkerung bewohnt sind; diesem Staat sollte ein freier und sicherer Zugang zur See geöffnet werden und seine politische sowohl wie wirtschaftliche Unabhängigkeit sollte durch internationales Übereinkommen verbürgt werden.

14. Ein allgemeiner Verband der Nationen muß gebildet werden, mit besonderen Verträgen zum Zweck gegenseitiger Bürgschaften für die politische Unabhängigkeit und die territoriale Unverletzlichkeit der kleinen sowohl wie der großen Staaten."

Die Punkte der großen Völkerbundsrede Wilsons vom 27. September, auf die sich das deutsche Friedens- und Waffenstillstandsangebot weiterhin bezog, haben folgenden Wortlaut:

„1. Die unparteiische Gerechtigkeit, die geschaffen werden soll, darf keinen Unterschied machen zwischen jenen, gegen welche wir gerecht zu sein wünschen, und jenen, gegen welche wir es nicht zu sein wünschen. Es muß eine Gerechtigkeit sein, die keine Begünstigten kennt und die keine andere Richtschnur hat, als die gleichen Rechte aller der verschiedenen Völker, die in Frage kommen.

2. Kein besonderes oder abgesondertes Interesse irgendeiner einzelnen Nation oder irgendeiner Gruppe von

Nationen kann zur Grundlage irgendeines Teiles des Übereinkommens gemacht werden, wenn es nicht mit den gemeinsamen Interessen aller in Übereinstimmung ist.

3. Bündnisse oder Verbindungen oder besondere Abmachungen innerhalb der allgemeinen und gemeinschaftlichen Familie des Völkerbundes sind unzulässig.

4. Mehr im einzelnen: Selbstsüchtige wirtschaftliche Sonderbündnisse innerhalb des Völkerbundes können nicht mehr zugelassen werden, ebensowenig wie die Anwendung irgendeiner Form von wirtschaftlichem Boykott oder Anschluß, ausgenommen, wenn die Vollmacht zur wirtschaftlichen Bestrafung durch Ausschluß von den Märkten der Welt dem Völkerbund selbst als Zucht- und Machtmittel übertragen wird.

5. Alle internationalen Übereinkommen und Verträge irgendwelcher Art müssen in ihrer Gesamtheit der übrigen Welt bekanntgegeben werden, Sonderbündnisse, wirtschaftliche Rivalitäten und Feindseligkeiten sind in der modernen Welt eine ergiebige Quelle der Pläne und Leidenschaften gewesen, die Kriege entfesselten. Ein Friede, der sie nicht durch bestimmte und bindende Verpflichtungen unmöglich macht, wäre unaufrichtig und unsicher."

Statt sich sofort um den Friedensschluß auf der von Deutschland gewünschten Grundlage und um den Abschluß des von allen Kämpfern herbeigesehnten Waffenstillstandes zu bemühen, ließ Wilson durch seinen Staatssekretär Lansing einen Notenwechsel mit Deutschland führen, der allein das Ziel verfolgte, Deutschlands militärische, vor allem aber seine moralische Widerstandskraft weiter zu schwächen. So verlangte er die Einstellung des U-Boot-Krieges, der noch immer wirksamen deutschen Waffe, und die Räumung der besetzten Gebiete, die ein bedeutsames Faustpfand in deutscher Hand waren. Besonders aber trieb die Frage, ob die Regierung des Prinzen Max von Baden überhaupt im Namen des Volkes verhandeln könne, einen

tiefen Keil in das deutsche Staatsgefüge. Eine Kluft zwischen Regierung und Volk wurde aufgerissen und der Boden für die Revolution vorbereitet. Eine letzte Note Lansings bezeichnete sogar die Macht des Königs von Preußen als eine willkürliche, mit der die Vereinigten Staaten nicht verhandeln würden.

Damit spielten die Feinde das Spiel der demokratischen und sozialistischen Parteien, die auf den Sturz der Monarchie hinarbeiteten. Diese erhoben sich gegen Kaisertum und Regierung in dem Augenblick, als die gefährlichste außenpolitische Lage den Zusammenschluß des ganzen Volkes zum entscheidenden Endkampf, zur Ablehnung schmachvoller Bedingungen und, wenn es sein mußte, zur Erneuerung des Kampfes auch auf deutschem Boden erforderte. Als in Deutschland die Flotte meuterte und die revolutionäre Welle des Aufruhrs sich durch das Land und seine Hauptstädte wälzte, hielten die Alliierten den Zeitpunkt für gekommen, den Deutschen die Waffenstillstandsbedingungen vorzulegen.

Am 5. November hatte Lansing in der letzten Note den Schriftwechsel mit der Mitteilung geschlossen, daß die alliierten Regierungen sich die von Deutschland vorgeschlagene Grundlage der 14 Punkte gefallen ließen, wenn auch mit zwei Ausnahmen: Die Definition der „Freiheit der Meere" — ein Streitpunkt zwischen den Vereinigten Staaten und England — sollte vorbehalten bleiben, und die Bestimmungen über die Wiederherstellung der besetzten Gebiete war ergänzt worden durch den Zusatz, „daß Deutschland für allen der Zivilbevölkerung der Verbündeten und ihrem Eigentum von deutschen Streitkräften zu Lande, zu Wasser und aus der Luft zugefügten Schaden Wiedergutmachung zu leisten habe".

Wenn auch in dieser Note noch einmal bestimmt die

14 Punkte als Rechtsgrundlage für alle späteren Verhandlungen erklärt wurden, so ließen schon die Ereignisse beim Abschluß des Waffenstillstandes erkennen, daß man auf irgendwelche Verständigung mit dem Feinde doch nicht rechnen durfte. Der Marschall Foch setzte am 8. November im Walde von Compiègne die deutsche Waffenstillstandskommission, an deren Spitze der Zentrumsabgeordnete Erzberger eine unrühmliche Rolle spielte, von den Waffenstillstandsbedingungen in Kenntnis. Sie bedeuteten in ihrer Härte nichts anderes als die militärische Kapitulation, und ihre Annahme den Verzicht auf jeden weiteren deutschen Widerstand.

Am 11. November 5 Uhr früh wurden diese Bedingungen unterzeichnet. Sie verlangten erstens die Räumung der besetzten Gebiete und Elsaß-Lothringens binnen 15 Tagen, sowie des linken Rheinufers und einer neutralen Zone auf dem rechten Ufer binnen weiterer 10 Tage; zweitens die Besetzung dieser Gebiete und der Rheinbrückenköpfe Kehl, Mainz, Koblenz und Köln durch die feindlichen Heere; drittens die Auslieferung der materiellen Rüstung (5000 Geschütze, 25000 Maschinengewehre, 3000 Minenwerfer, 1700 Flugzeuge) sowie des Transportmaterials (5000 Lokomotiven, 150000 Waggons, 5000 Kraftwagen); viertens die Rückgabe der Kriegsgefangenen *ohne* Gegenseitigkeit; fünftens die Auslieferung der kampfkräftigsten Schiffe der deutschen Flotte, vor allem von 100 U-Booten; sechstens die weitere Aufrechterhaltung der Blockade. Die Dauer des Waffenstillstands wurde auf die kurze Frist von 35 Tagen beschränkt.

Sechs Stunden nach Unterzeichnung dieses Vertrages wurden die Feindseligkeiten auf der Westfront eingestellt. Trotz der weitgehenden Auflösung der rückwärtigen Ver-

bindungen durch die seit dem 9. November in Deutschland herrschende Revolution gelang unter der Führung Hindenburgs und durch den Einsatz des Offizierkorps die Rückführung des unbesiegten tapferen Frontheeres in der vorgeschriebenen Zeit über den Rhein. Rechts des Rheines wurde auch das Frontheer in die allgemeine Auflösung von Gefüge und Ordnung hineingerissen. Bis auf kleine Reste war damit jede Kampfkraft des Reiches gegen den übermächtigen Feind verloren: nun erst war das deutsche Volk dem Sieger auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Nur unter neuen schmachvollen Opfern konnte der Waffenstillstand am 13. Dezember 1918, am 16. Januar und am 16. Februar 1919 verlängert werden.

Während Deutschland in diesen Wintermonaten allerorts von den Schauern revolutionärer Bewegungen geschüttelt wurde und das deutsche Volk in Krankheit und Hunger unter der Wirkung der brutal aufrechterhaltenen Blockade zu leiden hatte, kamen die Verhandlungen zwischen den alliierten und assoziierten Mächten nur schwer in Gang. Am 13. Dezember landete Präsident Wilson, der sich in dem Glanze des Friedensbringers von aller Welt feiern ließ, auf französischem Boden. Die geschickten Manöver französischer Verschleppungstaktik zögerten aber den Beginn der Verhandlungen immer weiter hinaus. Schließlich wurde die Vorfriedenskonferenz am 18. Januar 1919 in Paris eröffnet.

Der Gang der schwierigen und wegen der sich zum Teil schroff gegenüberstehenden Ziele der Mächte oft stockenden Verhandlungen kann hier nicht dargestellt werden*. Nur so viel sei erwähnt, daß die Organisation eines Völkerbundes, Wilsons Lieblingsplan, am ehesten

---

* Vgl. dazu die ausgezeichnete Darstellung von Wilhelm Ziegler „Versailles", Hamburg 1933.

fertiggestellt wurde. Die Franzosen sahen in ihm ein willkommenes Instrument zur weiteren politischen Demütigung des ausgeschlossenen, entrechteten Deutschlands. Nachdem Wilson in diesem für ihn entscheidenden Punkte zufriedengestellt war, ließ er sich Schritt für Schritt von dem klaren Programm der 14 Punkte abdrängen. An ihre Stelle traten als Grundlage für die Verhandlungen die territorialen Kriegsziele der früheren Geheimabkommen zwischen den Alliierten und für die Frage der Reparationen der von Clémenceau aufgestellte Satz: „Le boche payera tout!"

Endlich wurde Deutschland am 18. April aufgefordert, zum 25. April Bevollmächtigte nach Versailles zu senden, um dort „den von den alliierten und assoziierten Mächten festgesetzten Text der Friedenspräliminarien in Empfang zu nehmen". Eine Zusage, daß es in Versailles nun zu wirklichen Verhandlungen kommen würde, wurde von den Feindmächten auch diesmal nicht gegeben.

Die deutsche Delegation (Reichsminister des Auswärtigen Dr. Graf Brockdorff-Rantzau, Reichsjustizminister Landsberg, Reichspostminister Giesberts, Präsident der Preußischen Landesversammlung Leinert, Dr. Melchior und Prof. Dr. Schücking) traf am 29. April in Versailles ein. Am 7. Mai wurde ihr in entwürdigender Form der starke Band, der die rund 440 Artikel des Friedensinstrumentes enthielt, überreicht. Clémenceau begleitete diesen Akt mit einer von Haß und Hohn überfließenden Rede, in der er u. a. erklärte: „Die Stunde der schweren Abrechnung ist gekommen. Sie haben uns um Frieden gebeten. Wir sind geneigt, ihn Ihnen zu gewähren... Dieser zweite Friede von Versailles ist allzu teuer von uns erkauft worden, als daß wir nicht entschlossen sein sollten, für uns alle berechtigten Genugtuungen und Sicherungen für die

Dauer dieses Friedens zu erlangen. Eine mündliche Erörterung wird nicht stattfinden, und die Bemerkungen werden schriftlich zu überreichen sein." Auf den vom Grafen Brockdorff-Rantzau eingelegten ersten Protest, „in entscheidenden Punkten sei die vereinbarte Basis des Rechtsfriedens verlassen", antwortete Clémenceau in einer Note am 10. Mai, „daß die Mächte keinerlei Erörterung ihres Rechtes zulassen, die grundsätzlichen Bedingungen des Friedens aufrechtzuerhalten. Sie können nur Anregungen praktischer Art in Erwägung ziehen, die die deutschen Bevollmächtigten ihnen etwa zu unterbreiten haben." Damit war die Art der Verhandlung festgelegt und eine deutsche Einwirkung auf die Gestaltung des Friedensvertrages von vornherein fast ausgeschlossen. Die Deutschen, die bis zuletzt an eine loyale Durchführung des Wilson-Programms geglaubt hatten, standen nun vor einem aus geradezu zynischem Vernichtungswillen geborenen Diktatfrieden.

Trotzdem unternahm die deutsche Delegation den Versuch, in der bewilligten kurzen Frist von drei Wochen eine Änderung der wichtigsten und entwürdigsten Artikel zu erreichen. In einem dauernden Notenwechsel wurden zuerst einzelne Bestimmungen angefochten; zuletzt wurde am 29. Mai unter der Bezeichnung „Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen" eine umfangreiche Denkschrift überreicht, die eine Art von deutschen Gegenfriedensvertrag darstellte, aufgebaut auf der ausdrücklich zugesicherten Rechtsgrundlage der 14 Punkte.

Am 16. Juni wurde den Deutschen zusammen mit der später zu trauriger Berühmtheit gelangten Mantelnote die endgültige Antwort der Alliierten erteilt. In der Mantelnote wurde dem deutschen Volk durch die ungeheuerliche

Anklage, „mit Bewußtsein" den Krieg, „das größte Verbrechen gegen die Menschheit und die Freiheit der Völker", herbeigeführt zu haben, und „für die rohe und unmenschliche Art, in der er geführt worden ist", verantwortlich zu sein, jede sittliche Ehre aberkannt und sein nationales Selbstbewußtsein auf das tiefste verletzt. Die Antwort auf die deutschen Gegenvorschläge brachte nur einige wenige Zugeständnisse, von denen das der Zulassung einer Volksabstimmung in Oberschlesien das wesentlichste war. Im übrigen blieb es bei dem am 7. Mai überreichten Vertrage, dessen Annahme in ultimativer Form binnen 7 Tagen verlangt wurde.

Empörung und Enttäuschung über die zugemutete Schmach herrschte im ganzen deutschen Volk. Es hatte kein Verständnis für die Gesinnung der Rachsucht und des Hasses, die aus den Dokumenten von Versailles sprach. Am 12. Mai versammelte sich die deutsche Nationalversammlung in Berlin, um in einmütiger, von stolzem Ernst getragener Kundgebung das Diktat abzulehnen. Noch hoffte man damals, daß es in Versailles gelingen würde, die Bedingungen zu mildern und jenes Maß menschlicher Vernunft in den Vertrag zu bringen, das ihm vor allem fehlte. Als dann aber im Juni die Ergebnislosigkeit der deutschen Bemühungen zutage trat, als die Sieger die Unterwerfung in kürzester Zeit forderten, da schieden sich in Deutschland zwei Richtungen: Von ihnen verlangte die eine, größere, die Annahme des Diktates aus Gründen der Vernunft und mit Hinweis auf die Aussichtslosigkeit weiteren Kämpfens, die andere die Ablehnung und das Aufsichnehmen aller Folgen. In der Reihe der letzteren standen die Mitglieder der Friedensdelegation, die in Versailles das unverhüllte Antlitz des feindlichen Übermutes gesehen hatten, und die wirtschaft-

lichen Sachverständigen, die auf die Sinnlosigkeit der Bedingungen hinwiesen. Sie alle traten zusammen mit der Regierung Scheidemann zurück. Für die unbedingte Ablehnung war auch die Mehrzahl der deutschen Offiziere, an ihrer Spitze Hindenburg, der seine und seiner Kameraden Überzeugung in dem Satze zusammenfaßte: „Ein günstiger Ausgang der Gesamtoperationen (bei Wiederaufnahme des Krieges) ist sehr fraglich, aber ich muß als Soldat den ehrenvollen Untergang einem schmählichen Frieden vorziehen."

In der Weimarer Nationalversammlung aber waren die Gegner einer solchen Gesinnung in der Überzahl: Am 22. Juni stimmte eine Mehrheit für die Annahme des Diktats unter Zurückweisung der besonders entehrenden Artikel 227 bis 230. Als die Sieger die bedingungslose Unterzeichnung forderten, nahm am nächsten Tage die Nationalversammlung mit 237 von 423 Stimmen das Diktat an. Noch an demselben 23. Juni wurde dieser Entschluß den Feindmächten in folgender Note bekanntgemacht:

„Die Regierung der Deutschen Republik hat aus der letzten Mitteilung der alliierten und assoziierten Mächte mit Erschütterung gesehen, daß sie entschlossen sind, von Deutschland auch die Annahme derjenigen Friedensbedingungen mit äußerster Gewalt zu erzwingen, die, ohne eine materielle Bedeutung zu besitzen, dem deutschen Volke seine Ehre nehmen. Durch einen Gewaltakt wird die Ehre des deutschen Volkes nicht berührt. Sie nach außen hin zu verteidigen, fehlt dem deutschen Volk nach den entsetzlichen Leiden der letzten Jahre jedes Mittel. Der übermächtigen Gewalt weichend und ohne damit ihre Auffassung über die unerhörte Ungerechtigkeit der Friedensbedingungen aufzugeben, erklärt deshalb die Regierung der Deutschen Republik, daß sie bereit ist, die von den

alliierten und assoziierten Regierungen auferlegten Friedensbedingungen anzunehmen und zu unterzeichnen."

Die Unterzeichnung wurde von Hermann Müller und Dr. Bell, Mitgliedern des neuen Kabinetts Bauer, am 28. Juni in Versailles vollzogen. Sie geschah am Jahrestag jenes verruchten Mordes in Sarajewo, der 1914 den Ausbruch des Krieges herbeigeführt hatte, für dessen Verantwortlichkeit man nun das Schuldbekenntnis von Deutschland erpreßte, und im Spiegelsaal des Schlosses von Versailles, von wo am 18. Januar 1871 die Geschichte des geeinten Deutschen Reiches ihren Ausgang genommen hatte, das 1919 nach außen wehrlos, im Inneren zerrissen und in seiner Ehre gedemütigt am Boden lag.

Der Inhalt des Versailler Vertrages

Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Britischen Reich mit seinen Dominien Canada, Australien, Südafrika, und Neuseeland, sowie Indien, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, dem Serbisch-Kroatisch-Slowenischen Staat, der Tschechoslowakei und Uruguay einerseits

und Deutschland andererseits.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages sollen der Kriegszustand beendet und die normalen amtlichen Beziehungen mit Deutschland und „dem einen oder anderen der deutschen Staaten" wieder aufgenommen werden.

Die Aufzählung unserer Gegner in der Einleitung des Vertrages war als eine Demütigung für Deutschland ge-

dacht. Für uns verkehrte sich schon längst ihr Sinn in das Gegenteil: Sie wurde zum historischen Denkmal für die großartige Leistung des deutschen Volkes, das mit seinen wenigen Bundesgenossen in heldenhaftem, vierjährigem Ringen der ganzen Welt die Stirn geboten hatte und das schließlich nur mit den Kräften ebendieser ganzen Welt zu Boden gezwungen werden konnte.

Das Inkrafttreten des Vertrages wird vorgesehen, wenn die Ratifikationsurkunden von Deutschland und von mindestens drei Großmächten in Paris niedergelegt sind.

Das Inkrafttreten geschah nach dieser Bestimmung am 10. Januar 1920. Die Vereinigten Staaten und China ratifizierten den Vertrag nicht, erstere aus grundsätzlichen Bedenken, letzteres wegen der Bestimmung über die Abtretung Tsingtaus an Japan. Mit den beiden Staaten schloß Deutschland im Jahre 1921 besondere Verträge, durch die der Friedenszustand wiederhergestellt wurde. Bestandteil des deutschen Staatsrechts wurde der Versailler Vertrag durch Reichsgesetz vom 16. Juli 1919 und durch die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt am 12. August 1919 (1919, Nr. 140).

Teil I: Völkerbundssatzung. (Art. 1 bis 26)

„In der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist,

bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, nicht zum Kriege zu schreiten;

in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre gegründete internationale Beziehungen zu unterhalten;

die Vorschriften des internationalen Rechts, die fürder-

hin als Richtschnur für das tatsächliche Verhalten der Regierungen erkannt sind, genau zu beobachten;
die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich zu achten;
nehmen die Hohen vertragschließenden Mächte die nachstehende Satzung, die den Völkerbund errichtet, an":

a) Mitgliedschaft. (Art. 1)

Mitglieder des Völkerbundes sind alle Signatarmächte, soweit sie in der Anlage aufgeführt werden (nicht Deutschland!) und solche, die dazu aufgefordert werden (die Neutralen).

Alle andern Staaten können durch Beschluß von Zweidrittelmehrheit der Bundesversammlung aufgenommen werden. Der Austritt erfolgt nach zweijähriger Kündigung.

b) Ausübende Organe. (Art. 2 bis 7)

Organe des Völkerbundes sind die Bundesversammlung, der Rat und ein dem Rat beigegebenes ständiges Sekretariat.

Die Bundesversammlung besteht aus den Vertretern aller Mitglieder.

Der Rat setzt sich aus den Vertretern der Hauptmächte und vier von der Bundesversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der Rat befindet über jede Frage des Bundes und des „Weltfriedens".

Beschlüsse in Bundesversammlung und Rat erfordern Einstimmigkeit.

An der Spitze des ständigen Sekretariats steht der Generalsekretär. Er ernennt das Personal unter Zustimmung des Rates.

Bundessitz ist Genf.

c) Abrüstung. (Art. 8 und 9)

Alle Bundesmitglieder bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert, „das

mit der nationalen Sicherheit und mit der Erzwingung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen" (!) vereinbar ist.

Der Rat entwickelt die Abrüstungspläne unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Verhältnisse eines Staates.

Ein ständiger Ausschuß erstattet Gutachten über die aus Art. 8 entstehenden Fragen.

d) Aufrechterhaltung des Weltfriedens. (Art. 10 bis 17)

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebietes und die politische Unabhängigkeit zu wahren.

Jeder Krieg oder jede Bedrohung mit Krieg ist Angelegenheit des ganzen Bundes, der zum Schutz des Völkerfriedens geeignete Maßnahmen ergreift.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, entstehende Streitfragen durch Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden und nicht vor drei Monaten nach dem Spruch des Schiedsrichters zum Kriege zu schreiten (!).

Die Mitglieder verpflichten sich, einen ständigen internationalen Gerichtshof zu errichten, der über alle ihm unterbreiteten Streitfragen entscheidet.

Schreitet ein Mitglied des Bundes entgegen diesen Verpflichtungen zum Kriege, so erklären sich alle Bundesmitglieder als mit ihm im Kriegszustand befindlich und brechen alle wirtschaftlichen und politischen Beziehungen mit ihm ab.

e) Kontrolle internationaler Verträge. (Art. 18 bis 21)

Alle internationalen Verpflichtungen zwischen Bundesmitgliedern werden beim Sekretariat eingetragen.

„Die Bundesversammlung kann von Zeit zu Zeit zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationalen Verhältnisse auffordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte" (Art. 19).

f) Mandate des Völkerbundes. (Art. 22 und 23)

Über Kolonien und Gebiete, die noch nicht imstande sind, sich „unter den besonders schwierigen Verhältnissen der heutigen Welt selbst zu leiten" (!) erhalten die „fortgeschrittenen Nationen" eine Vormundschaft als Mandatare des Völkerbundes.

Die Mandatare erstatten jährlich dem Rate Bericht. Sie verbürgen den Einwohnern eine gerechte Behandlung und angemessene und menschliche Lebensbedingungen.

g) Internationale Organisationen. (Art. 24 und 25)

Internationale Organisationen zur Durchführung allgemeiner kultureller Maßnahmen (z. B. das Rote Kreuz) werden dem Bunde untergeordnet.

h) Satzungsänderung. (Art. 26)

Satzungsänderungen werden einstimmig gefaßt. Sie treten in Kraft mit der Ratifikation durch die Ratsmitglieder und durch die Mehrheit der Bundesversammlung. Ablehnende Mitglieder scheiden aus dem Völkerbunde aus.

Die Gründung des Völkerbundes blieb 1919 das einzige Ergebnis der hochtrabenden Versprechungen des „Friedensbringers" Wilson. Ausgehend von der optimistisch-humanitären Weltanschauung des westlichen Liberalismus glaubte Wilson an die Möglichkeit einer dauernden Sicherung des Weltfriedens durch eine entsprechende Organisation der Nationen, durch einen übernationalen „Bund der Völker". Die alliierten Staatsmänner stellten sich in kluger Berechnung diesem Wunschbild Wilsons nicht entgegen, obwohl ihr chauvinistischer Egoismus die Fragwürdigkeit der internationalen Bindungen klar erkannte. Sie betrachteten den Völkerbund als eine vorteilhafte Organisation zur Aufrechterhaltung ihres „Friedens", nämlich der durch das Versailler Diktat geschaffenen politischen Verhältnisse, und als Mittel zur dauernden Niederhaltung des aus dem Völkerbunde ausgeschlossenen und verfemten

Deutschlands. So gewann der Völkerbund in seiner Entstehung ein doppeltes Gesicht und damit auch eine widerspruchsvolle Zwiespältigkeit: Er wurde ein Instrument zur „Gewährleistung des internationalen Friedens" und gleichzeitig der Garant und Treuhänder zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Versailler Diktats.

Als Mittel zur Aufrechterhaltung des Friedens unter den Nationen ist der Völkerbund in seinem bisher fünfzehnjährigen Bestehen fast immer erfolglos geblieben. An einige besonders kennzeichnende und einprägsame Fälle dieses Versagens einer gerechten und ausgleichenden Vermittlung des Völkerbundes sei kurz erinnert: Im polnisch-litauischen Streit um Wilna und bei der Besetzung Memels durch Litauen erkannte der Völkerbund die widerrechtlich und gewaltsam geschaffenen „Vollendeten Tatsachen" an. Vergeblich bemühte er sich bis heute um einen friedlichen Ausgleich in dem seit Jahren andauernden Krieg Boliviens und Paraguays im Gran-Chaco-Gebiet. Den größten Mißerfolg und die schärfste Brüskierung erfuhr der Völkerbund indessen bei seinem Versuch, den chinesisch-japanischen Konflikt und seine kriegerischen Auswirkungen beizulegen: Die Weltmacht Japan unterließ es bei ihrem daraufhin erfolgten Austritt nicht, höhnisch auf die Wirkungslosigkeit der Genfer Beschlüsse und die tatsächliche Ohnmacht des Völkerbundes einer starken politischen Macht gegenüber hinzuweisen.

Für Deutschlands Stellung zum Völkerbund war und ist auch heute noch die wichtige Rolle ausschlaggebend, die dem Völkerbund zur Ausführung des Versailler Diktats übertragen wurde. Der Völkerbund ist theoretisch Eigentümer der ehemaligen deutschen Kolonien, die er als Mandate ausgegeben hat; er ist der Schutzherr der „Freien Stadt Danzig"; er ist Treuhänder für die Verwaltung

des Saarbeckens und die endgültige Regelung seiner politischen Zugehörigkeit; er war und ist noch heute Schiedsrichter und Berufungsinstanz in vielen Streitfragen zwischen Deutschland und den früheren Alliierten.

Diese Bedeutung des Völkerbundes für viele Lebensfragen Deutschlands hat es zuerst für die deutsche Politik erstrebenswert erscheinen lassen, dem Völkerbunde anzugehören und selbst in Genf Einfluß zu nehmen. Verbunden war damit die Hoffnung auf eine Durchführung der Deutschland zugesicherten Abrüstungsmaßnahmen der Siegermächte und auf eine Revision des Versailler Diktats auf Grund von Artikel 19 der Völkerbundssatzung. Nach der Verständigung mit den Westmächten in Locarno 1925 stellte Deutschland den Antrag um Aufnahme in den Völkerbund, dem — nachdem er einmal am Widerspruch Brasiliens (!) scheiterte — im September 1926 stattgegeben wurde. Deutschland trat als dauerndes Mitglied neben die alliierten Großmächte in den Rat.

Die von Deutschland in den Völkerbund gesetzten Hoffnungen erfüllten sich nicht. Das Abrüstungsproblem — für das entwaffnete Deutschland besonders wichtig — und die Revision des Versailler Diktats sind bisher keinen Schritt der Verwirklichung nähergekommen. Als der Völkerbund bei den Abrüstungsverhandlungen auf Betreiben Frankreichs die einseitige Wehrlosigkeit Deutschlands entgegen den festen Zusagen zu verewigen sich anschickte, verließ die nationalsozialistische Regierung Adolf Hitlers am 14. Oktober 1933 die Abrüstungskonferenz und erklärte gleichzeitig den Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund.

Teil II: Deutschlands Grenzen. (Art. 27 bis 30)

Die neuen Grenzen Deutschlands, deren Verlauf sich aus den Bestimmungen des Teiles III (Politische Bestim-

mungen über Europa) ergibt, werden an Hand einer Karte zusammenfassend festgelegt. Neben starken Gebietsverlusten an Frankreich und Polen tritt dabei die völlige Abtrennung Ostpreußens durch den „Polnischen Korridor" hervor, die in der politischen Grenzziehung an keiner anderen Stelle der Welt ein Gegenstück findet.

Die Grenze gegen Luxemburg, die Schweiz und Österreich bleibt unverändert. An Belgien werden Moresnet, Eupen und Malmedy abgetreten. Gegen Frankreich wird die Grenze von 1871 wiederhergestellt. Die Grenze gegen die Tschechoslowakei deckt sich fast ganz mit der alten Grenze zwischen Deutschland und Österreich, nur das Hultschiner Ländchen wird abgetreten. Die Ostgrenze Deutschlands wird so gezogen, daß, abgesehen von Oberschlesien, wo eine Volksabstimmung entscheidet, der Hauptteil der Provinzen Posen und Westpreußen an Polen fällt. Wie in Oberschlesien ergibt sich auch die neue Grenze gegen Dänemark aus den in Nordschleswig vorzunehmenden Abstimmungen.

Die Grenze des abgetrennten Ostpreußen wird im Süden und Südwesten durch Abstimmungen entschieden. Im Nordosten wird das Memelgebiet abgetrennt.

Teil III: Politische Bestimmungen über Europa. (Art. 31 bis 117)

Die Artikel dieses Teiles des Versailler Diktats bestimmen in eingehender Weise die neuen politischen Verhältnisse in Europa an den Grenzen Deutschlands, wie sie von den Feindmächten zur dauernden Niederhaltung Deutschlands und zur Hinderung jeden Versuches, seine frühere Weltstellung wiederzugewinnen, gedacht waren.

Im ganzen mußte Deutschland über 70000 qkm mit $6^1/_2$ Millionen Einwohnern, davon $3^1/_2$ Millionen Deutsche, abtreten. Im Westen wurde durch das erneute Vordringen

Frankreichs an den Rhein, durch den Verlust von Straßburg und Metz und durch die Entmilitarisierung des Rheinlandes, im Osten durch den tiefen Einbruch Polens und die widersinnige Abtrennung Ostpreußens durch den „Korridor" die Grenzlage Deutschlands außerordentlich verschlechtert. Die im Osten Deutschlands neu entstandenen Staaten Polen und die Tschechoslowakei, die ihrer Entstehung nach wie auch durch den Besitz ehemals deutschen Gebietes und größerer deutscher Minderheiten natürliche Gegner Deutschlands werden mußten, sowie das nicht mehr neutrale Belgien suchten die Bundesgenossenschaft Frankreichs und umschließen auch heute noch als militärische Vasallen der größten Militärmacht Europas mit ihren hochgerüsteten Heeren das geschwächte und an seinen Grenzen fast jeder Verteidigungsmöglichkeit beraubte Deutschland.

Im einzelnen wurde durch die Bestimmungen des Teiles III festgesetzt:

1. **Belgien.** (Art. 31 bis 39)

Die durch die Verträge von 1839 festgesetzte Neutralisation Belgiens unter der Garantie der europäischen Großmächte wird aufgehoben.

Deutschland tritt an Belgien Moresnet, Eupen und Malmedy ab. Die Bewohner können innerhalb von sechs Monaten durch Eintragung in öffentlich ausgelegten Listen gegen die Abtretung protestieren; der Völkerbund entscheidet dann endgültig. Während den Bewohnern das Optionsrecht für Deutschland zugestanden wird, kommt das deutsche Staatseigentum lastenfrei an Belgien.

Eine siebenköpfige Kommission (darunter ein Deutscher) setzt entsprechend den Verkehrsbedürfnissen die neue Grenze zwischen Deutschland und Belgien fest.

Belgien erhielt einen Gebietszuwachs von 1063 qkm mit rund 60000 Einwohnern. Die Losreißung dieser fast

rein deutschen Gebiete, die noch niemals irgendeine Verbindung mit Belgien gehabt hatten, wurde durch die Scheinabstimmung bemäntelt. Diese Farce einer Volksbefragung stand unter schärfstem Terror durch die belgischen Militärbehörden und führte zu keinem Ergebnis. Die Grenzkommission verfügte außerdem noch über die Bestimmungen des Vertrages hinaus die Abtretung von Teilen des Kreises Monschau mit der Bahn Monschau—Aachen.

2. **Luxemburg.** (Art. 40 und 41)

Deutschland entläßt Luxemburg aus dem deutschen Zollverband und löst die Eisenbahngemeinschaft. Es verpflichtet sich, alle künftigen Vereinbarungen über Luxemburg anzuerkennen.

Die engen Beziehungen der hochentwickelten luxemburgischen Schwerindustrie mit der benachbarten deutschen an Saar und Ruhr wurden willkürlich gestört und Luxemburg gegen seinen Willen gezwungen, sich wirtschaftlich und verkehrspolitisch nach Frankreich und Belgien hin umzustellen.

3. **Linkes Rheinufer.** (Art. 42 bis 44)

Deutschland wird verboten, auf dem linken Rheinufer und in einer Zone von 50 km östlich des Rheines Befestigungen zu unterhalten oder anzulegen. Das gleiche Verbot gilt für jede auch nur zeitweilige Versammlung von Streitkräften in diesem Gebiet und für jede Art von Vorbereitung einer Mobilmachung. Jeder Verstoß gegen diese Verbote wird als feindselige Handlung und als Störung des Weltfriedens angesehen.

Diese aus dem angeblichen Sicherheitsbedürfnis des hochgerüsteten Frankreich gegen das abgerüstete Deutschland entstandenen Artikel gehören zu den einschneidendsten und schärfsten militärischen Bestimmungen des Ver-

sailler Diktats. Sie bedeuten auch heute noch nichts weniger als die völlige Wehrlosigkeit Deutschlands im Westen. Innerhalb eines Gebietes von 55000 qkm (ein Zehntel der deutschen Gesamtfläche!) leben über 14 Millionen Deutsche ohne jeden militärischen Schutz. Diese Minderung der deutschen Staatshoheit über einen so wichtigen und dicht besiedelten Teil des Deutschen Reiches bleibt immer unerträglich. Deutschland muß deshalb bei einer Revision der militärischen Bindungen die Aufhebung dieses Zustandes der Entrechtung durchsetzen und das Recht wiedergewinnen, seine Grenzen zu schützen.

4. **Saarbecken.** (Art. 45 bis 50 und Anlage)

Als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich und als Anzahlung auf die von Deutschland geschuldete völlige Wiedergutmachung der Kriegsschäden tritt Deutschland sämtliche Kohlengruben des Saarbeckens schulden- und lastenfrei an Frankreich ab. Frankreich genießt das alleinige und uneingeschränkte Ausbeutungsrecht.

Um Frankreich volle Freiheit bei der Ausbeutung der Gruben zu gewährleisten, tritt Deutschland die Regierungsgewalt für 15 Jahre an den Völkerbund ab. Der Völkerbund übt sie durch einen Regierungsausschuß (ein Saarländer, ein Franzose, drei andere Ausländer, kein Deutscher!) aus. Die Saarbevölkerung hat kein Wahlrecht zu Reichswahlen, sondern nur für örtliche Körperschaften. Das Saargebiet wird dem französischen Zollgebiet eingegliedert; der Umlauf französischen Geldes unterliegt keiner Beschränkung.

Deutschland ist damit einverstanden, daß nach 15 Jahren die Bevölkerung des Saarbeckens in einer Volksabstimmung darüber befragt wird, ob die gegenwärtige Regierungsform weiterbestehen, ob der Anschluß an Frankreich oder die Rückkehr zum Reich erfolgen soll. Die

Abstimmung erfolgt bezirks- und gemeindeweise. Der Völkerbund entscheidet nach dem Abstimmungsergebnis, in welchen Staatsverband das Saarbecken dann ganz oder teilweise tritt. Deutschland ist schon jetzt verpflichtet, diesen Entscheid anzuerkennen. Im Falle der Rückgliederung in das Deutsche Reich, ist dieses verpflichtet, die Gruben von Frankreich zum Goldwert zurückzukaufen.

Frankreich, das 1919 nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, das Saarbecken annektieren konnte, versuchte, durch die Lostrennung vom Reich dem eigenen politischen und wirtschaftlichen Einfluß im Saarbecken Eingang zu verschaffen. Unter dem heuchlerischen Vorwande der Wiedergutmachung wurde die über 700000 Köpfe zählende Bevölkerung als „Zubehör zur Kohle" einem 15 Jahre dauernden politischen Zwischenzustande ausgeliefert. Die französische Regierung versuchte zuerst durch wirtschaftlichen Druck auf die in den französischen Gruben beschäftigten deutschen Arbeiter, dann durch eine intensive Kulturpropaganda politischen Boden für die Abstimmung zu gewinnen. Alle diese offenen und versteckten Drohungen und Werbungen scheiterten aber an dem bewußten Deutschtum der Saarländer aller Schichten und Richtungen.

Im Jahre 1929 trat in Paris eine deutsch-französische Konferenz zusammen, um eine Regelung der Saarfrage zu erreichen. Diese Konferenz ist ohne Ergebnis auseinandergegangen; die Abstimmung im Jahre 1935 wird also stattfinden. Da das Abstimmungsergebnis für das Land als Ganzes nicht zweifelhaft ist, liegt eine Gefahr für Deutschland nur in der bezirksweisen Durchführung der Abstimmung. Damit ist dem Völkerbund, wie in Oberschlesien, die Handhabe zu einer widerrechtlichen Teilung des Gebietes gegeben. Deshalb beschränken die Franzosen neuerdings ihre Propaganda vor allem auf den Warndt,

den besonders wertvollen und kohlenreichen Südzipfel des Saarbeckens.

Die Saarfrage ist heute noch die einzige nicht erledigte Frage aus dem Versailler Diktat und zugleich eine ernste Belastungsprobe für die deutsch-französischen Beziehungen. Sie muß auf jeden Fall in deutschem Sinne entschieden werden.

5. **Elsaß-Lothringen.** (Art. 51 bis 79 und Anlage)

In Anerkennung der sittlichen Verpflichtung, das Unrecht wieder gutzumachen, das Deutschland im Jahre 1871 sowohl an dem Rechte Frankreichs als an dem Willen der trotz des feierlichen Widerspruches ihrer Vertreter in der Versammlung zu Bordeaux von ihrem Vaterlande getrennten elsaß-lothringischen Bevölkerung begangen hat, kommen die Hohen vertragschließenden Mächte überein:

Die 1871 von Frankreich abgetretenen Gebiete fallen mit Wirkung vom Tage des Waffenstillstandes (11. November 1918) schulden- und lastenfrei an Frankreich zurück. Alles Staatseigentum geht ohne Anrechnung auf die Leistung Deutschlands an Frankreich über.

Die Elsaß-Lothringer werden Franzosen ohne Optionsrecht. Frankreich hat das Recht, Reichsdeutsche auszuweisen und ihr Privateigentum zu enteignen. Deutschland übernimmt die Entschädigungspflicht. Frankreich behält sich vor, deutschen Staatsangehörigen in Zukunft in Elsaß-Lothringen jede wirtschaftliche Betätigung zu verbieten.

Besonders charakteristisch für die Verlogenheit, mit der die „Friedensbringer" von 1919 vorgingen, ist die Präambel für diesen Abschnitt des Friedensdiktates. „Die sittliche Verpflichtung" der Wiedergutmachung wurde in Anspruch genommen für eine Annexion, die ohne jede Befragung der Bevölkerung und unter ganz besonders völkerrechtswidrigen Bedingungen durchgeführt wurde. Durch den entschädigungslosen Verzicht auf das Staats-

eigentum verlor Deutschland in Elsaß-Lothringen unersetzliche Werte, darunter z. B. die Eisenbahnen im Werte von rund 1 Milliarde Goldmark. Besonders verklausuliert waren die Bestimmungen über den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit, die darauf abzielten, den nach 1871 zugewanderten Deutschen das Recht der neuen Heimat abzusprechen. Rund 400000 Deutsche wurden unter entschädigungsloser Zurücklassung ihres Privateigentums zur Rückwanderung in das Reich gezwungen. Da die moderne Industrie in Elsaß-Lothringen fast ausschließlich in den Händen dieser Deutschen lag, so war auch damit ein Milliardenverlust verknüpft. Außerdem behielt sich Frankreich vor, auch für die Zukunft jede deutsche Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen in Elsaß-Lothringen zu unterbinden.

6. **Österreich.** (Art. 80)

Deutschland erkennt die Unabhängigkeit Österreichs innerhalb seiner neuen Grenzen an und verpflichtet sich, sie unbedingt zu achten; es erkennt an, daß diese Unabhängigkeit „unabänderlich" ist, es sei denn, daß der Völkerbundsrat einer Änderung zustimmt.

Entgegen dem Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker wird dem in den beiden Staaten Deutschland und Österreich lebenden deutschen Volke das Recht der politischen Einheit verwehrt. Auch der Versuch einer wirtschaftlichen Einigung durch den Plan einer Zollunion zwischen Deutschland und Österreich vom März 1931 wurde auf französischen Druck durch Spruch des Haager Gerichtshofes verhindert. Eine freiwillige Zustimmung des Völkerbundsrates ist bei der erforderlichen Einstimmigkeit wohl auch für die Zukunft nicht zu erwarten. Durch den Austritt aus dem Völkerbund am 14. Oktober 1933 hat

Deutschland zum Ausdruck gebracht, daß es seine entscheidenden Lebensfragen nicht mehr in Genf bestimmen lassen will. Wir haben darum die Hoffnung, daß das völkische Bewußtsein, das im nationalsozialistischen Deutschland wiedererwacht ist, in seinem Drang nach staatlicher Einheit über diesen Artikel des Versailler Vertrages triumphieren wird.

7. **Tschechoslowakei.** (Art. 81 bis 86)

Deutschland erkennt die Unabhängigkeit der Tschechoslowakei und ihre Grenzen, wie sie von den Alliierten festgesetzt werden, an. Deutschland tritt an die Tschechoslowakei das Hultschiner Ländchen ab. Die Einwohner dieses Gebietes haben das Recht der Option für Deutschland.

Die Anerkennung der Tschechoslowakei durch Deutschland bedeutete den Verzicht auf die politische Gestaltung des Sudetendeutschtums. Deutschland mußte sich damit abfinden, daß $3^1/_2$ Millionen Deutschböhmen gegen ihren Willen und damit gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker in den tschechoslowakischen Staatsverband einverleibt wurden, ohne eine ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Stellung entsprechende Beteiligung am politischen Leben des neu gebildeten Staates zu erhalten. Deutschland mußte diese deutschsprachige und deutschgesinnte Minderheit in der Tschechoslowakei durch die Abtretung des Hultschiner Ländchens (315 qkm mit 48000 Einwohnern) sogar vergrößern.

8. **Polen.** (Art. 87 bis 93 und Anlage)

Deutschland erkennt die Unabhängigkeit Polens an und tritt an Polen den größten Teil von Posen und Westpreußen bis zur Ostsee, sowie Teile von Schlesien und Ostpreußen ab.

In Oberschlesien findet eine nach Gemeinden durchgeführte Volksabstimmung darüber statt, ob die Ein-

wohner mit Deutschland oder Polen vereinigt zu werden wünschen. Ein alliierter Ausschuß übernimmt die Regierungsgewalt und die Durchführung der Abstimmung. Er berichtet über das Ergebnis und hat einen Vorschlag über die Grenzziehung vorzulegen. Die endgültige Festsetzung erfolgt durch die alliierten Hauptmächte.

Polen verpflichtet sich, dem Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland völlige Durchgangsfreiheit und Verkehrserleichterung zuzugestehen.

Polen verpflichtet sich, innerhalb von 15 Jahren die abgabenfreie Ausfuhr von Bergwerkserzeugnissen aus Oberschlesien nach Deutschland zu gestatten.

Die Deutschen in den zu Polen geschlagenen Gebieten erwerben die polnische Staatsangehörigkeit, die ihnen aber verweigert werden kann, wenn sie sich nach 1907 in den Gebieten niedergelassen haben. Die Deutschen besitzen das Optionsrecht für Deutschland. Polen hat das Recht, das Privateigentum der Deutschen zu liquidieren, wobei der Erlös direkt an den Betroffenen ausgezahlt wird.

Die Abtretung der deutschen Ostmark, besonders aber die von Westpreußen, und die Trennung Ostpreußens vom übrigen Deutschland stehen in offenem Widerspruch zu dem Wilsonschen Punkt 13, der für Polen „alle von einer unbestreitbar polnischen Bevölkerung bewohnten Gebiete" und einen „freien Zugang zum Meer" forderte. Die betroffenen Gebiete sind so unbestreitbar von starken deutschen Bevölkerungsteilen bewohnt gewesen, daß allein eine Volksabstimmung den gerechten Ausgleich hätte schaffen können. Eine sinngemäße Auslegung des „freien Zugangs" zum Meer hätte etwa in einem Freihafen in Danzig, freiem Durchgangsverkehr durch Westpreußen und freier Schiffahrt auf der Weichsel bestehen können. Statt dessen ist ein Gebiet von 43000 qkm mit 3 Millionen Einwohnern, davon über 1 Million deutschsprachigen und noch mehr deutschgesinnten (Kaschuben) ohne weiteres zu Polen

geschlagen worden. Die polnische Unterdrückungspolitik hat zu einer starken Abwanderung der deutschen Optanten und die Liquidation des deutschen Privateigentums zu einer teilweisen Vernichtung des deutschen Großgrundbesitzes geführt. Durch ein Abkommen von 1929 hat sich Polen bereit erklärt, auf eine weitere Liquidation deutschen Besitzes zu verzichten bei gleichzeitigem gegenseitigem Verzicht Deutschlands und Polens auf ihre restlichen Ansprüche und Entschädigungen aus Liquidationen von staatlichem oder privatem Besitz. Dadurch scheint der Bestand des restlichen Deutschtums, wenn auch schwer erschüttert, vorläufig gesichert zu sein.

Besonders hartnäckig umkämpft wurde das Abstimmungsgebiet Oberschlesien. Nach dem ursprünglichen Entwurf des Versailler Diktates vom 7. Mai 1919 sollte es ohne weiteres ganz an Polen abgetreten werden. Die dann doch durchgesetzte Volksabstimmung fand unter schärfstem polnischem Terror am 21. März 1921 statt und ergab eine Stimmenmehrheit von 60% für Deutschland. Trotzdem wurde durch die Botschafterkonferenz nach einem Gutachten des Völkerbundes die Teilung des Landes beschlossen und durchgeführt. Die völlig willkürliche und nur dem polnischen Anspruch nachgebende Zerreißung des Landes brachte rund 300000 Deutsche mit den Städten Königshütte und Kattowitz, die überwiegend für Deutschland gestimmt hatten (rund 80%), unter polnische Herrschaft. Sie widersprach in höchstem Maße der jahrhundertealten kulturellen und wirtschaftlichen Einheit des Landes und zerschnitt in dem eng verflochtenen Industriegebiet vielfach Städte, Siedlungen und Verkehrswege. Um die dadurch entstandenen schweren Unzuträglichkeiten zu mildern, wurde 1922 zwischen Deutschland und Polen ein Abkommen geschlossen, das für eine Übergangsperiode von

15 Jahren die wirtschaftliche Einheit des Gebietes zu schonen beabsichtigte. Dessenungeachtet sind in Oberschlesien bis heute besonders auf kulturellem Gebiet die unerträglichsten Bedrückungen der deutschen Minderheit an der Tagesordnung.

9. **Ostpreußen.** (Art. 94 bis 98)

Im südlichen Teil der Provinz Ostpreußen und in dem bei Deutschland verbleibenden Teil von Westpreußen östlich der Weichsel findet eine Volksabstimmung statt. Nach dem gemeindeweise festgestellten Ergebnis setzen die alliierten Hauptmächte die neue Grenze zwischen Deutschland und Polen fest.

Deutschland und Polen verpflichten sich gegenseitig für den Eisenbahn-, Draht- und Fernsprechverkehr zwischen Deutschland und Ostpreußen und Polen und Danzig zu weitgehenden Erleichterungen.

Wenn auch die Abstimmungsgebiete in Ost- und Westpreußen durch einen überwältigenden deutschen Abstimmungssieg (97,7% in Ostpreußen, 92,5% in Westpreußen) für Deutschland erhalten geblieben sind, so bedeutet bis heute die entgegen den klaren Bestimmungen des Diktates selbst vorgenommene Grenzziehung an der Weichsel eine schwere Schädigung für Deutschland. Das ganze östliche Weichselufer bis zu den Uferdämmen wurde Polen zugesprochen, Deutschland nur ein einziger Zugang an die Weichsel gelassen. Die Abtrennung Ostpreußens und der polnische Korridor ergeben darüber hinaus eine untragbare Grenzgestaltung. Die zugesicherte Erleichterung des Verkehrs reicht nicht aus. Eine Verständigung mit Polen über eine Revision der Ostgrenze, die besonders die unhaltbaren Zustände in Oberschlesien bereinigen muß, wird auch dieser Unmöglichkeit der Trennung deutschen Staatsgebietes in irgendeiner Form ein Ende machen müssen.

10. **Memel.** (Art. 99)

Deutschland verzichtet zugunsten der Hauptmächte auf das nördlich der Memel gelegene Gebiet. Es erklärt sich schon jetzt mit allen Bestimmungen einverstanden, die von den Hauptmächten über die künftige Staatsangehörigkeit der Einwohner getroffen werden.

Gegen den ausdrücklichen Willen der deutschgesinnten Bevölkerung wurde das 2560 qkm große Memelland mit rund 141000 Einwohnern von Deutschland abgetrennt. Nach dem kurzen Zwischenspiel durch die Regierung eines französischen Kommissars wurde das Gebiet 1923 durch litauisches Militär besetzt und danach von der Botschafterkonferenz mit Litauen vereinigt. Es behielt aber im Rahmen des litauischen Staatsverbandes nach den Bestimmungen des 1924 zwischen Litauen und den Hauptmächten vereinbarten „Memelstatuts" weitgehende Autonomie. Die Bevölkerung beweist bis heute bei den Wahlen zur memelländischen und litauischen Landesvertretung den Willen, ungeachtet der großlitauischen Einverleibungsbestrebungen und Drangsalierungen seine Autonomie und seine deutsche kulturelle Sonderstellung zu bewahren.

11. **Danzig.** (Art. 100 bis 108)

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten Hauptmächte auf die Stadt Danzig und das Weichseldelta. Die Hauptmächte gründen eine „Freie Stadt" Danzig unter dem Schutze des Völkerbundes. Der Völkerbund ernennt einen Oberkommissar für Danzig, der in erster Instanz alle entstehenden Streitigkeiten zwischen Danzig und Polen schlichtet.

Es wird ein Übereinkommen zwischen Danzig und Polen geschlossen, nach dem Danzig in das polnische Zollgebiet aufgenommen wird, Polen das Recht der Überwachung der Verkehrseinrichtungen in Danzig erhält und die Lei-

tung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs und den Schutz der Einwohner im Ausland übernimmt.

Die Reichsangehörigen in Danzig erwerben die Danziger Staatsangehörigkeit. Sie haben das Recht der Option für Deutschland. Das deutsche Staatseigentum wird nach dem Ermessen der alliierten Hauptmächte an die Freie Stadt Danzig oder Polen abgetreten.

Die alte deutsche Hansestadt Danzig und das rein deutsche Gebiet der Weichselmündung mit zusammen 1914 qkm und etwa 330000 Einwohnern wurde gegen das Selbstbestimmungsrecht und gegen den ausdrücklichen Willen der Bevölkerung aus dem deutschen Staatsverband gerissen und unter dem Schutze des Völkerbundes verselbständigt. Polen versuchte in mehrfachen Anläufen, die jedesmal zu scharfen Konflikten mit der an ihrem Deutschtum und ihrer Selbständigkeit festhaltenden Danziger Regierung geführt haben, das im Diktat festgelegte verkehrspolitische und wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis auch auf das politische Leben auszudehnen. Seit dem Jahre 1932 bestand außerdem die akute Gefahr, daß sich polnische Verbände des Gebietes durch einen Handstreich bemächtigen würden, um „vollendete Tatsachen" für die Stellungnahme des Völkerbundes zu schaffen. Erst der neuen nationalsozialistischen Regierung Danzigs gelang es, im Sommer 1933 in Verhandlungen einen Ausgleich mit Polen zu erzielen, der hoffentlich bis zur notwendigen Revision der deutschen Grenzverhältnisse im Osten der politischen und wirtschaftlichen Existenz Danzigs den notwendigen Entwicklungsraum gewährt.

12. **Schleswig.** (Art. 109 bis 114)

Die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark wird durch eine Volksabstimmung festgesetzt. Dazu wird das ganze Gebiet in zwei Zonen eingeteilt, von denen die

größere nördliche nach der Mehrheit der Gesamtstimmen, die südliche nach dem Ergebnis in den einzelnen Gemeinden zu Dänemark oder Deutschland geschlagen wird. Die Einwohner der Zonen haben nach der Grenzfestsetzung das Recht der Option für Deutschland oder Dänemark.

In eine im Winter 1918/19 schwebende Auseinandersetzung zwischen Deutschland und Dänemark über eine Revision der Grenze in Schleswig griff der Friedensvertrag ein. Die Festsetzung der beiden Zonen und das unterschiedliche Abstimmungsverfahren führte zu dem beabsichtigten Verlust der ganzen Nordzone an Dänemark und zur Vergewaltigung des Selbstbestimmungsrechtes einer Reihe von an dem Südrand der Zone gelegenen deutschen Gemeinden; es ging eine deutsche Minderheit von etwa 30000 Seelen an Dänemark über. Die südliche Zone stimmte mit 80% geschlossen für Deutschland. Die deutsche Minderheit in Dänemark genießt keinen Schutz durch ein Minderheitenrecht.

13. **Helgoland.** (Art. 115)

Die Befestigungen, militärischen Anlagen und Häfen der Insel Helgoland sind von Deutschland zu zerstören. Deutschland darf diese Anlagen in keiner Form wiederherstellen.

Dieser Artikel gehört wie die Bestimmungen über die Rheinlandentwaffnung zu den militärischen Bestimmungen des Diktates, die den militärischen Schutz des deutschen Staatsgebietes verhindern. Durch das Verbot von Befestigungen auf Helgoland wurde das Bollwerk in der Nordsee zerstört, das während des Weltkrieges den Feind von Deutschlands Küsten ferngehalten hatte. Heute ist ein wirksamer Schutz der deutschen Nordseeküste und des Nordostseekanals fast unmöglich.

14. Rußland und russische Staaten.
(Art. 116 und 117)

Deutschland erkennt die Unabhängigkeit aller Gebiete, die 1914 das ehemalige Rußland gebildet hatten, an. Der Friedensvertrag von Brest-Litowsk und alle mit der Sowjetregierung geschlossenen Verträge gelten als aufgehoben. Die Alliierten behalten sich das Recht der Wiedergutmachung Deutschlands gegen Rußland ausdrücklich vor. Deutschland verpflichtet sich, alle Verträge zur Errichtung neuer Staaten auf ehemals russischem Gebiet anzuerkennen.

Durch diese Bestimmungen wurde Deutschland von jedem Einfluß auf die politische Gestaltung Osteuropas und der dort entstehenden neuen Staaten ausgeschlossen, deren staatliche Existenz allein dem deutschen Sieg über Rußland und dem Schutz durch die deutschen Waffen gegen den Bolschewismus zu verdanken war. Auf das Recht der Wiedergutmachung und Entschädigung verzichtete Rußland in dem 1922 mit Deutschland abgeschlossenen Vertrag von Rapallo.

Teil IV: Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands. (Art. 118 bis 158)

Außerhalb seiner Grenzen in Europa verzichtet Deutschland auf sämtliche Rechte, Ansprüche und Vorrechte auf alle ihm oder seinen Verbündeten gehörenden Gebiete, sowie auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die ihm bisher gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten zustanden. Deutschland verpflichtet sich, die Maßnahmen anzuerkennen und gutzuheißen, die von den Hauptmächten zur Regelung der sich ergebenden Folgen getroffen sind oder werden (Art. 118).

Die Vernichtung der politischen und wirtschaftlichen Stellung Deutschlands in Europa wird durch die Bestim-

mungen dieses Teils des Versailler Diktats auf die deutschen Kolonien und die politisch-wirtschaftlichen Rechte ausgedehnt, die Deutschland in vielen überseeischen Ländern besaß. Das durch Bismarck geeinte Deutsche Reich hatte den Absatz und den Handel für seine beispiellose Industrialisierung mit Erfolg auf allen Märkten der Welt gefunden. Der wirtschaftlichen Entwicklung dienten vor allem die Kolonien, die sich in raschem Aufstieg befanden, und die politische und wirtschaftliche Vorzugsstellung, die das Reich in einer Anzahl von überseeischen Ländern genoß. Alle diese Rechte gingen durch das Diktat verloren. Gleichzeitig wurde fast überall die Arbeit, die der Deutsche als Kolonisator, als Unternehmer und Kaufmann allerorts in der Welt geleistet hatte, mit einem Schlag vernichtet. Die Grundlage für diese sinnlose Zerstörung bildeten die folgenden Artikel:

1. Deutsche Kolonien. (Art. 119 bis 127)

Deutschland verzichtet zugunsten der Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen. Das Staatseigentum geht lastenfrei und ohne Anrechnung auf die Wiedergutmachung an die Regierung über, die die Regierungsgewalt übernimmt. Diese verfügt nach ihrem Ermessen über zwangsweise Heimschaffung und weitere Niederlassung der deutschen Siedler und hat das Recht zur Enteignung deutschen Privatbesitzes, der von Deutschland entschädigt werden muß.

Dieser unverhüllte Raub der deutschen Kolonien stand in krassem Widerspruch zu dem fünften Wilsonpunkt. Zur Rechtfertigung erfanden die Feindmächte die koloniale Schuldlüge, nach der den Deutschen jede Fähigkeit zur Kolonisationsarbeit abgesprochen wurde, da sie sich als „unwürdig und unfähig" in der Behandlung der Eingebo-

renen erwiesen hätten. Die Haltlosigkeit dieser Anschuldigung, die allein wirksam werden konnte in der Haßpsychose der Kriegs- und Nachkriegszeit, ist heute erwiesen, nicht zuletzt durch die Unfähigkeit der „Mandatare", die kulturellen Errungenschaften und die wirtschaftliche Blüte der deutschen Herrschaft zu erhalten.

Noch vor Unterzeichnung des Diktats verteilten die Feindmächte die Kolonien, die doch dem erst zu gründenden Völkerbund übereignet werden sollten, unter sich: England erhielt Deutsch-Ostafrika, Teile von Kamerun und Togo, von seinen Dominions erhielt die Südafrikanische Union Deutsch-Südwestafrika, Australien und Neuseeland Teile des deutschen Südseebesitzes. Japan erhielt Kiautschou und die deutschen Südseeinseln nördlich des Äquators, Frankreich die Hauptteile von Kamerun und Togo, Belgien und Portugal Teile von Deutsch-Ostafrika. Der Gesamtverlust an Kolonialbesitz geht aus folgender Tabelle hervor:

		Einwohner	
	qkm	weiße	farbige
I. Afrika:			
Togo	87 200	800	1 032 000
Kamerun	790 000	2 000	5 000 000
Südwestafrika . .	835 100	15 000	300 000
Ostafrika	997 000	6 000	7 045 000
II. Südsee . . . . (Kaiser-Wilhelm-Land, Bismarck-Archipel, Samoa, Karolinen, Marianen usw.)	245 053	1 970	696 350
III. Kiautschou . . .	552	3 000	190 000
	2 954 905	28 370	14 863 350

Besonders brutal, gewissenlos und mit den Gepflogenheiten des Völkerrechts in keiner Weise in Einklang zu

bringen war die Behandlung der reichsdeutschen Ansiedler. Mit Ausnahme Südwestafrikas wurden in allen ehemalig deutschen Besitzungen die deutschen Pflanzer und Kaufleute ausgewiesen, ihr Privateigentum enteignet und das Ergebnis langer mühevoller Arbeit verschleudert oder vernichtet. Da das verarmte Deutschland seiner Entschädigungspflicht nur in geringem Umfange nachkommen konnte, wurden viele Tausende besonders wagemutiger und unternehmender Deutscher schwer getroffen.

2. **China.** (Art. 128 bis 134)

Deutschland verzichtet zugunsten Chinas auf alle Rechte und Vorteile, die ihm aus früheren Verträgen mit China zustehen, besonders auf die deutschen Niederlassungen in Hankau und Tientsin. Diese und alles Staatseigentum fällt an China. China hat das Recht zur Liquidation des deutschen Privateigentums.

Die wirtschaftliche Stellung Deutschlands in Ostasien wurde durch diese Bestimmungen und die von China unter englischem Druck vorgenommene Ausweisung der Deutschen schwer erschüttert. Später verzichtete China auf die Durchführung der Liquidation des Privateigentums. Die erzwungene Aufgabe der Konzessionen rief in China den Kampf gegen die noch bestehenden fremden Niederlassungen hervor; die Waffe gegen Deutschland hat sich gegen die Feindmächte selbst gewendet.

3. **Siam.** (Art. 135 bis 137)

Deutschland verzichtet auf seine Rechte, besonders die Konsulargerichtsbarkeit in Siam. Siam erhält das deutsche Staatseigentum und das Recht zur Beschlagnahme und Liquidation des deutschen Privateigentums.

4. Liberia. (Art. 138 bis 140)

Deutschland verliert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen seine Rechte und sein Eigentum, sowie das Recht, an der Verwaltung Liberias teilzuhaben.

5. Marokko. (Art. 141 bis 146)

Deutschland verzichtet auf alle Rechte, Titel und Privilegien, die ihm aus den Verträgen von 1906, 1909 und 1911 in Marokko zustehen. Es erkennt das französische Protektorat an und verzichtet zugunsten der marokkanischen Regierung auf alle Kapitulationen, besonders hinsichtlich der Rechtsstellung der Reichsdeutschen. Die marokkanische Regierung erhält das deutsche Staatseigentum entschädigungslos und das Recht zur Liquidation des Privateigentums. Deutschland verliert dazu seine Bergrechte und den Kapitalanteil an der marokkanischen Staatsbank. Marokkanische Waren genießen in Deutschland dieselbe Stellung wie französische.

Diese Bestimmungen bedeuteten den endgültigen Sieg Frankreichs über den erfolgreichen und daher unbequemen deutschen Rivalen bei der wirtschaftlichen Erschließung Marokkos. Neben der völligen Vernichtung der gewaltigen deutschen Arbeit und dem Verlust umfangreicher, ausbeutungsfähiger Bergwerksgerechtsame wurde jede Möglichkeit neuer Betätigung von deutscher Seite „der völligen Handlungsfreiheit der scherifischen Regierung" unterworfen und noch lange Zeit unter französischem Druck verhindert.

6. Ägypten. (Art. 147 bis 154)

Deutschland erkennt das englische Protektorat über Ägypten an und verzichtet auf alle Kapitulationen. Alle zwischen Deutschland und Ägypten abgeschlossenen Verträge sind aufgehoben. Die Gerichtshoheit über deutsche Reichsangehörige wird den englischen Konsulargerichten übertragen. Deutschland erkennt die englische Vorzugs-

stellung in der Verwaltung des Suezkanals an. Das deutsche Staatseigentum geht entschädigungsfrei an Ägypten über; das Privateigentum unterliegt der Liquidation. Ägyptische Waren sind in Deutschland wie britische Waren zu behandeln.

Die Bestimmungen entsprachen denen für Marokko; hier war es England, das sich brutal in den Besitz der deutschen politischen und wirtschaftlichen Stellung setzte. Seit dem Aufhören des englischen Protektorats über Ägypten haben sich die Verhältnisse für den deutschen Kaufmann und den deutschen Wissenschaftler in Ägypten gebessert.

7. **Türkei und Bulgarien.** (Art. 155)

Deutschland verpflichtet sich, alle Vereinbarungen anzuerkennen und gutzuheißen, die von den Feindmächten mit der Türkei und Bulgarien hinsichtlich der deutschen Interessen abgeschlossen werden.

8. **Schantung.** (Art. 156 bis 158)

Deutschland verzichtet zugunsten Japans — insbesondere für das Gebiet von Kiautschou, aber auch für Eisenbahnen und Bergwerke — auf alle Rechte, die es auf Grund von Verträgen mit China besitzt. Alle diese Rechte gehen frei und unbelastet an Japan über.

Die erzwungene Übergabe Kiautschous an Japan war eine Brüskierung des alliierten Verbündeten China, dem das Gebiet gehörte und mit dem Deutschland den Pachtvertrag abgeschlossen hatte. China verweigerte aus diesem Grunde die Ratifizierung des Versailler Vertrages und erhielt 1922 auf Drängen Amerikas das Gebiet von Japan zurück.

Teil V: Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt. (Art. 159 bis 213)

Um die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland, die folgenden Bestimmungen über das Landheer, die Seemacht und die Luftfahrt genau innezuhalten.

Mit dieser Präambel zu dem Teil V des Versailler Diktates, der die völlige Wehrlosigkeit Deutschlands erzwang, und mit dem Artikel 8 der Völkerbundssatzung (siehe oben) verpflichteten sich die Alliierten zu einer „allgemeinen Rüstungsbeschränkung". Deutschland hat, wie auch von feindlicher Seite amtlich festgestellt worden ist, die Bestimmungen über seine Entwaffnung vollkommen durchgeführt: es ist abgerüstet. Die übrigen hochgerüsteten Staaten haben sich der Abrüstungsverpflichtung bisher bewußt entzogen. Nach jahrelangen Verhandlungen hatte die Vorbereitende Abrüstungskonferenz des Völkerbundes im Dezember 1930 einen Entwurf zu einem allgemeinen Rüstungsabbau vorgelegt. Als sich bei seiner Beratung herausstellte, daß die Bestimmungen über die deutsche Abrüstung verewigt werden sollten, die anderen Staaten aber nicht entsprechend abzurüsten bereit waren, der Zustand der Ungleichheit sich also erhalten hätte, verließ Deutschland im Sommer 1932 zum erstenmal die Abrüstungskonferenz. Im Dezember 1932 wurde ihm von den Großmächten die Gleichberechtigung prinzipiell zugestanden. Deutschland kehrte daraufhin 1933 zu den Beratungen der Abrüstungskonferenz zurück. Da aber eine praktische Durchführung der theoretischen Gleichberechtigung durch die Abrüstungskonferenz an dem Widerstande Frankreichs scheiterte, sah Deutschland sich im Herbst 1933 gezwungen, ein zweites Mal die Abrüstungskonferenz zu

verlassen und gleichzeitig aus dem Völkerbund auszutreten. Es bleibt jetzt die Hoffnung, daß in diplomatischen Verhandlungen zwischen den Großmächten Deutschland endlich die Auflockerung der Entwaffnungsbestimmungen des Versailler Diktats und das Mindestmaß an Rüstung zugestanden wird, das es zur Erhaltung seiner nationalen und völkischen Sicherheit inmitten einer Welt von hochgerüsteten Nachbarn nötig hat.

1. Bestimmungen über das Landheer.

(Art. 159 bis 180)

a) Stärke und Einteilung. (Art. 159 bis 163)

Das deutsche Heer darf nicht mehr als sieben Infanterie- und drei Kavalleriedivisionen umfassen. Die Gesamtstärke darf einschließlich Offiziere und Depots nicht mehr als einhunderttausend, die der Offiziere einschließlich der Stäbe nicht viertausend betragen. Das Heer ist nur für die Erhaltung der Ordnung innerhalb des deutschen Gebietes und zum Schutz der Grenzen bestimmt.

In einer besonderen Übersicht werden die genauen Bestimmungen über Anzahl und Höchststärken der Einheiten festgelegt, nach denen die Divisionen zu bilden sind. Die Bildung anderer Formationen und von Behörden für Kriegsvorbereitung ist verboten.

Der deutsche Große Generalstab und die ähnlichen Formationen werden aufgelöst und dürfen in keiner Form wieder gebildet werden.

Die Polizei darf gegenüber 1913 nur entsprechend der Bevölkerungsvermehrung vergrößert werden. Sie darf zu militärischen Übungen nicht zusammengezogen werden.

b) Bewaffnung, Munition, Material. (Art. 164 bis 172)

Die dem deutschen Heer zugebilligten Waffen und Munitionsmengen werden zahlenmäßig genau festgesetzt. Sie dürfen nicht überschritten werden. Die Anfertigung von Kriegsmaterial darf nur in Fabriken stattfinden,

deren Zahl beschränkt ist und deren Lage bekanntgemacht wird. Alle vorhandenen Bestände an Waffen, Munition und Gerät sind unter Aufsicht der Alliierten zu zerstören oder auszuliefern. Die Einfuhr von Waffen nach Deutschland und die Herstellung in Deutschland für das Ausland ist verboten. Deutschland hat den Alliierten Zusammensetzung und Herstellungsweise der chemischen Kampfstoffe, deren Gebrauch für Deutschland verboten ist, mitzuteilen.

c) Heeresergänzung und militärische Ausbildung.
(Art. 173 bis 179)

Die allgemeine Wehrpflicht wird in Deutschland abgeschafft. Das deutsche Heer darf nur im Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt werden.

Unteroffiziere und Mannschaften verpflichten sich für eine ununterbrochene Dienstzeit von 12 Jahren, Offiziere für eine solche von 25 Jahren. Die Zahl der Waffenschulen für Offiziere wird auf je eine für die Waffengattung festgesetzt. Alle anderen Schulen, Militärakademien usw. sind verboten.

Unterrichtsanstalten, Hochschulen, Kriegervereine usw. dürfen sich nicht mit militärischen Dingen befassen, ihre Mitglieder nicht im Waffengebrauch ausbilden und keine Verbindung mit militärischen Behörden haben.

Alle Mobilmachungsvorbereitungen sind verboten.

Deutschland verpflichtet sich, in anderen Ländern keine Militärmissionen zu unterhalten und seine Staatsangehörigen von dem Militärdienst in anderen Staaten abzuhalten. Ausgenommen bleibt davon der Dienst in der französischen Fremdenlegion (!).

d) Befestigungen. (Art. 180)

Alle Befestigungen westlich der 50-km-Linie rechts des Rheins (siehe oben Art. 42) werden abgerüstet und geschleift. Die Befestigungen an Deutschlands Ost- und Südgrenze dürfen im gegenwärtigen Zustande verbleiben.

Die Bestimmungen über das Landheer, ebenso wie die über die Seemacht und die Luftfahrt, verurteilen Deutsch-

land zur völligen Wehrlosigkeit und damit zu dauernder außenpolitischer Schwäche, da seinem Wort im internationalen politischen Leben der Nachdruck einer tatsächlichen Macht fehlt. Das dem deutschen Landheer zugestandene Maß an Rüstung reicht nicht einmal für eine Verteidigung der Grenzen aus, wie sie zur Sicherung des staatlichen Bestandes erforderlich ist.

Die mit raffinierter Erfindungsgabe zusammengestellten Verbote und Maßnahmen des Diktates nehmen Deutschland das Recht, auch innerhalb einer zugestandenen Höchstzahl, die als ein Mittel einer allgemeinen Abrüstung wohl annehmbar sein könnte, die notwendigen Formen der Organisation selbst zu bestimmen. Die allgemeine Wehrpflicht mußte abgeschafft und das Berufsheersystem eingeführt werden. Für die Stärke und die Bewaffnung jeder Waffengattung wurden genaue Zahlen festgelegt, jede Art von schwerer Artillerie, von Tanks oder anderen Panzerfahrzeugen verboten. Die Truppen sind also durch die Unzulänglichkeit in der Ausrüstung mit schweren Waffen nicht in der Lage, den Kampf mit einem modern ausgestatteten Gegner aufzunehmen.

Die Munitionsmengen wurden so gering bemessen, daß sie schon nach zwei- bis dreitägigem Kampf aufgebraucht sein würden. Jede Munitionsherstellung außer in wenigen zugelassenen Fabriken und jede Einfuhr aus dem Ausland ist unterbunden. Sogar die Menge der Exerzierpatronen des Heeres wurde durch eine ergänzende Bestimmung der Botschafterkonferenz festgesetzt. Die verlangte Mitteilung über Herstellung und Zusammensetzung der Kampfgase führte zu einer ausgedehnten Industriespionage in der gesamten deutschen chemischen Industrie.

Die Bestimmungen über die Schleifung der Westfestungen entsprechen den Bestimmungen über das linke Rhein-

ufer (siehe oben Seite 27). Es wurden die Befestigungsanlagen in Wesel, Köln, Koblenz, Mainz, Germersheim und am Oberrhein zerstört. Die schwere Artillerie in den uns zugestandenen Anlagen der Ost- und Südfestungen mußte auf Verlangen der Botschafterkonferenz entgegen den eindeutigen Bestimmungen des Diktates vollständig desarmiert werden, nur für die Festung Königsberg wurde eine Zahl von 22 schweren Festungsgeschützen und 16 Flugabwehrgeschützen erlaubt. Darüber hinaus mußte sich Deutschland verpflichten, unmittelbar an den Grenzen im Osten und Süden keine neuen Befestigungen anzulegen, so daß heute alle Grenzen so gut wie offen für jede kriegerische Handlung gegen Deutschland sind.

2. **Bestimmungen über die Seemacht.**
(Art. 181 bis 197)

Die Deutschland zugestandenen Seestreitkräfte dürfen nicht mehr betragen als: 6 Linienschiffe der „Deutschland"-Klasse, 6 kleine Kreuzer, 12 Zerstörer und 12 Torpedoboote oder entsprechende Ersatzschiffe nach festgesetzter Bauart.

Die Kopfstärke darf 15000 Mann, darunter 1500 Offiziere, nicht überschreiten. Für die Ergänzung sind die entsprechenden Bestimmungen für das Landheer (siehe oben) anzuwenden.

Die Ersatzbauten dürfen 10000 Tonnen für Panzerschiffe, 6000 Tonnen für Kreuzer, 800 Tonnen für Zerstörer und 200 Tonnen für Torpedoboote nicht übersteigen. Panzerschiffe und Kreuzer dürfen erst nach 20, Torpedofahrzeuge erst nach 15 Jahren ersetzt werden.

Der Bau und Unterhalt von Unterseefahrzeugen, auch für Handelszwecke, ist Deutschland untersagt.

Die Mengen an Bewaffnung, Munition und Kriegsmaterial für die Kriegsschiffe und Küstenbefestigungen werden von den Alliierten festgesetzt.

Damit allen Nationen freier Zutritt zur Ostsee ge-

sichert wird, darf Deutschland an der Ostseeküste zwischen Flensburg und Kolberg (ausgenommen Swinemünde) keine Befestigungen unterhalten. Die bestehenden werden geschleift. Alle anderen Küstenbefestigungen dürfen im Zustande von 1919 unterhalten werden, doch dürfen neue in einer Zone von 50 km von der Küste nicht angelegt werden.

Der Entwaffnung zu Lande entsprach die Vernichtung der deutschen Seemacht. Nur ganz veraltete Schiffe in geringer Zahl ohne die notwendigen Unterseeboote wurden uns gelassen. Die Größe der Ersatzbauten wurde so beschränkt, daß die Schiffe als ernsthafte Gegner gegen andere Mächte nicht in Frage kommen. Zu dieser Schwäche der Flotte tritt die weitgehende Entfestigung der Küsten und der starken Festung Helgoland, so daß Schutz und Verteidigung der deutschen Küsten wie auch die Sicherung des großen deutschen Überseehandels fast ganz unmöglich gemacht sind.

3. Bestimmungen über militärische und Seeluftfahrt.
(Art. 198 bis 202)

Deutschland darf Luftstreitkräfte weder zu Lande noch zu Wasser als Teil seines Heerwesens unterhalten. Kein Lenkluftschiff darf beibehalten werden.

Bis zur Räumung des deutschen Gebiets durch die alliierten Truppen haben die alliierten Luftfahrzeuge in Deutschland freie Fahrt und Landungsfreiheit.

Das Verbot jeglicher militärischen Luftfahrt beraubt einmal das Landheer und die Seestreitkräfte der wichtigsten modernen Hilfswaffe, ohne die eine Kriegsführung heute nicht mehr durchführbar ist. Deutschland ist weiterhin ohne Luftwaffe schutzlos dem Angriff der starken Luftflotten unserer westlichen und östlichen Nachbarn ausgeliefert. Schon der Weltkrieg hat die Wirkung von

Bombenangriffen auf das schutzlose Hinterland gezeigt. Heute können unsere Nachbarn durch den Einsatz ihrer Überlegenheit jeden Versuch einer deutschen Notwehr zur Aussichtslosigkeit verurteilen.

Bestimmungen über die Beschränkung der Zivilluftfahrt, wie sie die Botschafterkonferenz über diese Artikel hinaus durchgesetzt hatte, auch das Verbot von Luftschiffen, wurde im Pariser Abkommen von 1926 teils aufgehoben, teils gemildert, weil sich die schwersten Schäden für das internationale Verkehrsflugwesen herausgestellt hatten.

4. Interalliierte Überwachungsausschüsse.
(Art. 203 bis 213)

Zur Überwachung der Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt werden interalliierte Ausschüsse eingesetzt. Sie werden besonders betraut, über die Ausführung der Auslieferungen und Zerstörungen von Kriegsmaterial zu wachen. Sie bringen der deutschen Regierung die Entscheidungen der Alliierten zur Kenntnis und haben das Recht, sich in Deutschland überall hinzubegeben. Die deutsche Regierung ist verpflichtet, ihnen jedes Entgegenkommen zu zeigen, alle Schriftstücke vorzulegen und alle verlangten Auskünfte zu erteilen. Die Kosten für die Ausschüsse fallen Deutschland zur Last.

Es werden je ein Ausschuß für das Landheer, die Marine und die Luftmacht eingerichtet.

Schließlich verpflichtet sich Deutschland, solange der Vertrag in Kraft bleibt, jede Untersuchung, die der Völkerbundsrat mit Stimmenmehrheit beschließt, zu dulden.

Die Kontrollkommissionen haben es durch eigenmächtige Auslegungsmethoden und Umdeutungen des Vertragsinhalts verstanden, bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben in der denkbar schärfsten und entwürdigendsten Weise noch über die Bestimmungen des Dik-

tates hinauszugehen. So haben sie, wie schon erwähnt, die Desarmierung der deutschen Ostfestungen durchgeführt. Weiterhin haben die Kommissionen auf die innere Organisation der obersten deutschen Kommandobehörden Einfluß zu nehmen versucht und die Auflösung aller der Abteilungen im Reichswehrministerium durchgesetzt, in denen auch nur entfernt eine Ähnlichkeit mit dem alten Generalstab gesehen werden konnte. Nach vielen Schikanen und Beanstandungen verließ die Kontrollkommission endgültig am 31. Januar 1927 Deutschland, jedoch unterliegt Deutschland auch weiterhin der Bestimmung, daß der Völkerbundsrat mit Mehrheitsbeschluß jede Untersuchung durchzuführen berechtigt ist.

Teil VI: Kriegsgefangene und Grabstätten. (Art. 214 bis 226)

1. **Kriegsgefangene.** (Art. 214 bis 224)

Die Heimschaffung der Kriegsgefangenen soll nach Inkrafttreten des Vertrages mit größter Beschleunigung stattfinden. Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die Strafen, wegen anderer Versehen als solcher gegen die Disziplin verwirkt haben oder verbüßen, können in Haft behalten werden.

Während Deutschland durch den Waffenstillstand gezwungen worden war, die Kriegsgefangenen der Feindmächte sofort auszuliefern, behielten sich die Feindmächte als Zeitpunkt das Inkrafttreten des Vertrages vor. Besonders Frankreich zeichnete sich durch die Grausamkeit der genauen Innehaltung dieser Bestimmung aus: es entließ seine Gefangenen erst ab Januar 1920, also 14 Monate nach dem Abschluß der Feindseligkeiten. Hunderte von „Strafgefangenen" wurden darüber hinaus wegen angeblicher Vergehen noch jahrelang in Frankreich festgehalten.

2. Grabstätten. (Art. 225 und 226)

Die alliierten Regierungen und die deutsche Regierung werden Sorge tragen, daß die Grabstätten auf ihren Gebieten mit Achtung behandelt und instand gehalten werden. Deutschland verpflichtet sich, jeden Ausschuß anzuerkennen und zu unterstützen, der von irgendeiner der alliierten Regierungen mit der Instandhaltung der Grabstätten und der Errichtung würdiger Denkmäler auf ihnen betraut wird.

Selbst bei dieser selbstverständlichen Verpflichtung zur Hochachtung der für ihr Vaterland Gefallenen wurde Deutschland durch die Versagung der Gleichberechtigung entwürdigt: während es seine Pflicht sein sollte, ehemals feindliche Ausschüsse zu unterstützen, wurde ihm das Recht zur Betätigung und Unterstützung eigener Ausschüsse in den ehemals feindlichen Ländern nicht gewährt.

Teil VII: Strafbestimmungen. (Art. 227 bis 230)

Die alliierten Mächte stellen Wilhelm II., vormaligen Deutschen Kaiser, wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge unter öffentliche Anklage.

Die deutsche Regierung hat den alliierten Mächten alle Personen auszuliefern, die ihr auf Grund der Anklage, sich gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges vergangen zu haben, bezeichnet werden. Die Täter werden vor Militärgerichte dieser Mächte gestellt.

Mit diesen Bestimmungen wollten die Feinde, deren Haß und Rachsucht durch die Zerschlagung der deutschen Weltstellung in politischer, militärischer und wirtschaftlicher Hinsicht noch nicht befriedigt war, Deutschland ehrlos machen. Bis zum Weltkriege hatten die Völker das Geschehen des Krieges als einen unter eigenen Gesetzen

stehenden Zustand des politischen Lebens der Staaten angesehen. Jetzt wurde das besiegte Deutschland mit der moralischen Schuld am Ausbruch und der Durchführung des Krieges beladen und als Verbrecher einer „verdienten Strafe" unterworfen. Es sollte damit für alle Zeiten in der Gesellschaft der Nationen entehrt und verfemt werden. Dieser Versuch ist an der einmütigen und festen Haltung des ganzen deutschen Volkes gescheitert.

Als die Alliierten am 3. Februar 1920 die Liste der auszuliefernden deutschen Fürsten, Heerführer, Staatsmänner, Offiziere, zusammen etwa 900, unter ihnen Hindenburg, Ludendorff, Bethmann-Hollweg, Tirpitz, Scheer, Mackensen, dem Führer der deutschen Friedensdelegation Freiherrn von Lersner überreichten, sandte dieser die Liste mit der Erklärung zurück, daß kein deutscher Beamter an einer solchen Auslieferung mitwirken würde. Er selbst verließ sofort Paris. Die einmütige Empörung und feste Zurückweisung der Forderung durch das ganze deutsche Volk — eine Haltung, die zeigt, wie der ganze Schandvertrag von Versailles hätte zurückgewiesen werden können — ließ die Alliierten auf die Durchführung verzichten.

Die Aufforderung der Alliierten an Holland, Kaiser Wilhelm II. auszuliefern, wurde von der holländischen Regierung in würdiger und bündiger Form abgewiesen.

Teil VIII: Reparationen. (Art 231 bis 247)

1. Allgemeine Bestimmungen.

(Art. 231 bis 244 und Anlagen I bis VII)

a) Anerkennung der Schuldverpflichtung. (Art. 231)

„Die alliierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten Regierungen und ihre Staatsangehöri-

gen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben."

Die in diesem berüchtigten „Kriegsschuld"-Artikel erpreßte Anerkennung der Schuld an dem Ausbruch des Weltkrieges, wie sie in der Mantelnote vom 16. Juni 1919 erklärt worden war, sollte den Vertrag von Versailles als eine gerechte Sühne für die Verbrechen Deutschlands erscheinen lassen. Auf diesem Schuldbekenntnis war das ganze System der „Wiedergutmachungen" oder Reparationen aufgebaut, das in diesem Teil des Vertragswerkes ausführlich festgelegt wurde. Das Ziel ist uns Deutschen inzwischen klargeworden: Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung sollte das deutsche Volk mit seiner Arbeitskraft für Jahrzehnte zum Sklaven der Siegermächte erniedrigen und Deutschland mit seiner Wirtschaft, seiner Industrie und seinen Bodenschätzen zum Ausbeutungsobjekt machen. Das Ziel der Vernichtung der deutschen Volkswirtschaft und des deutschen Reichtums ist erreicht worden, nachdem das deutsche Volk einen zwölfjährigen unerhörten Leidensweg gegangen ist. Die rücksichtslose Ausbeutung Deutschlands hat aber die ganze Welt in eine schwere Wirtschaftskrise geführt, die sich in dem völligen Stocken des Warenaustausches zwischen den Kontinenten und Staaten und in einem Millionenheer von Arbeitslosen in allen Industrieländern auswirkt. Das Streben der Sieger, Deutschland durch die unsinnigen Forderungen der Wiedergutmachung auch politisch zu einem Helotenvolk zu stempeln, hat die stärksten Widerstände in unserem Volke hervorgerufen, die schließlich nach vielen Irrgängen zu der einzigartigen Besinnung in der Erhebung des Jahres 1933 geführt haben. Das neu erwachte nationale Bewußtsein wird auch das Verschwinden dieses

besonders unerträglichen, weil lügenhaften und die Ehre antastenden Artikels 231 des Diktates erzwingen.

b) Umfang der Reparationsschuld. (Art. 232 u. Anlage I)

Die alliierten Regierungen erkennen an, daß die Hilfsmittel Deutschlands nicht ausreichen, um die volle Wiedergutmachung aller Schäden und Verluste sicherzustellen.

„Immerhin" verlangen die a. a. (alliierten und assoziierten) Regierungen und Deutschland verpflichtet sich, daß alle Schäden wieder gutgemacht werden, die der Zivilbevölkerung und ihrem Gut während des Krieges zugefügt worden sind, sowie „überhaupt" alle Schäden, die nachstehend bezeichnet sind:

1. Schäden der Zivilpersonen bzw. der Hinterbliebenen durch Kriegshandlungen der beiden (!) kriegführenden Gruppen.
2. Schäden der Zivilpersonen durch Grausamkeiten oder Gewalttätigkeiten, dazu gehört auch Internierung usw.
3. Schäden der Zivilpersonen durch Schädigung der Gesundheit.
4. Schäden aus schlechter Behandlung von Kriegsgefangenen.
5. Alle Pensionen und Vergütungen an die militärischen Opfer des Krieges und deren Hinterbliebenen.
6. Kosten der Unterstützung der Familien Kriegsgefangener.
7. Kosten der Unterhaltung der Familien der mobilisierten Soldaten.
8. Schäden von Zivilpersonen durch Heranziehung zu Arbeiten ohne entsprechende Vergütung.
9. Schäden an allem Privateigentum von Zivilpersonen.
10. Alle Geldstrafen, die seitens Deutschlands verfügt worden sind.

Deutschland hatte sich bei der Unterzeichnung des Waffenstillstandes ausdrücklich dazu bereit erklärt, allen der Zivilbevölkerung zugefügten Schaden zu ersetzen (siehe

oben Seite 11). Die in der Anlage I zu Artikel 232 festgesetzten Bestimmungen waren der schärfste Bruch dieser Abmachungen. Die Ersatzpflicht Deutschlands wurde in den Punkten 5—7 auch auf Kosten ausgedehnt, die den Feindmächten aus ihren rein militärischen Maßnahmen erwachsen waren. Erst aus dieser Erpressung ergaben sich dann die übermäßig hohen Summen, die Deutschland als Reparationslast aufgebürdet wurden. Die Reparation wurde zu einer reinen Kriegsentschädigung, die im schroffsten Widerspruch zu den Zusicherungen der Wilson-Punkte stand und die in der späteren Geschichte des Reparationsproblems die völlig ungerechtfertigte Verkopplung der Reparationen mit den alliierten Kriegsschulden verursachte.

c) Durchführung der Reparationen.
(Art. 233 bis 235 und Anlage II)

Der Betrag der bezeichneten Schäden und die Gesamtverpflichtung Deutschlands werden bis zum 1. Mai 1921 von einer „Reparationskommission" festgesetzt. Die „Reparationskommission" (Repko) prüft die erhobenen Ansprüche und hört Deutschland regelmäßig über seine Leistungsfähigkeit. Sie ist an keine Gesetzgebung und kein Verfahren gebunden; sie läßt sich „von der Gerechtigkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben" leiten.

Die Repko stellt einen Zahlungsplan auf, wie Deutschland vom 1. Mai 1921 an seine Schuld innerhalb von dreißig Jahren zu tilgen hat.

Um den a. a. Regierungen schon jetzt die Wiederaufrichtung ihres gewerblichen und wirtschaftlichen Lebens zu ermöglichen, bezahlt Deutschland unter Anrechnung auf die Gesamtschuld bis zum 1. Mai 1921 in Gold oder Sachwerten zwanzig Milliarden Goldmark. Diese werden zunächst für die Kosten der Besatzungsarmee verwandt, sodann können aus dieser Summe diejenigen Mengen von Nahrungsmitteln und Rohstoffen bezahlt werden, die von

den a. a. Regierungen für nötig gehalten werden, um Deutschland die Möglichkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Wiedergutmachung zu gewähren.

Mit diesen Bestimmungen, mit denen die Siegermächte 1919 die Festsetzung einer abgeschlossenen Summe der deutschen Reparationsverpflichtung umgingen, lieferten sie die deutsche Wirtschaft für die Zukunft der „Reparationskommission" aus. Die Tätigkeit der Repko, die nur aus den Vertretern der feindlichen Hauptmächte sowie Belgiens und Serbiens bestand, wirkte sich in einer vollständigen Knechtung der deutschen Unabhängigkeit aus. Die Durchführung des unsittlichen Grundsatzes, den Gläubiger auch als Richter zu bestellen, beraubte Deutschland jeder Möglichkeit, etwas gegen die Maßnahmen der Repko zu unternehmen, und schien den Zustand des deutschen Sklaventums zu verewigen. Dem entsprach auch die raffinierte Bestimmung, daß in dem Maße, wie es die Sieger für nötig hielten, die deutsche Wirtschaftskraft am Leben zu erhalten sei, damit Deutschland seinen Reparationsverpflichtungen nachkommen könnte. (Über das Reparationsproblem vgl. Teil IX: Finanzielle Bestimmungen.)

d) Die Sachleistungen.
(Art. 236 bis 244 und Anlage III bis VII)

Deutschland willigt ein, daß seine wirtschaftlichen Hilfsmittel der Wiedergutmachung unmittelbar dienstbar gemacht werden. Es verpflichtet sich daher unter Anrechnung auf Reparationskonto zu folgenden Sachleistungen:

1. Handelsflotte: Zum Ersatz aller durch die Kriegsereignisse verlorenen Handelsschiffe und Fischereifahrzeuge liefert Deutschland ab

   a) sämtliche Handelsschiffe über 1600 Tonnen,
   b) die Hälfte der Handelsschiffe zwischen 1000 und 1600 Tonnen und
   c) ein Viertel der Fischereifahrzeuge.

2. Tiere, Rohstoffe, Maschinen: Als Ersatz für alle Tiere, Fabrikationseinrichtungen usw., die von Deutschland beschlagnahmt wurden, und zum Wiederaufbau der vom Krieg überzogenen Gebiete liefert Deutschland ab: Tiere, Maschinen und Maschinenteile, alle Rohstoffe zum Wiederaufbau (Steine, Ziegel, Glas, Holz, Stahl, Kalk usw.) sowie alle angeforderten Fertigwaren (Möbel, Gegenstände gewerblicher Art usw.).

Als unmittelbare Abschlagszahlung liefert Deutschland ab: 1. an Frankreich 500 Hengste, 30000 Stuten, 90000 Milchkühe, 100000 Schafe; 2. an Belgien 200 Hengste, 5000 Stuten, 50000 Milchkühe, 40000 Färsen, 20000 Schafe, 15000 Schweine.

3. Kohle: Deutschland liefert zehn Jahre lang:

a) an Frankreich 7 Millionen Tonnen Kohle jährlich, sowie den Unterschied der Förderung in den nordfranzösischen Bergwerken vor und nach dem Kriege;
b) an Belgien 8 Millionen Tonnen Kohle jährlich;
c) an Italien steigend von 4½ bis 8½ Millionen Tonnen jährlich;
d) an Luxemburg die vor dem Kriege dort verbrauchten Mengen.

Die Anrechnung dieser Kohlenlieferungen erfolgt überwiegend nur zum deutschen Inlandpreis.

4. Chemische Erzeugnisse: Deutschland liefert die Hälfte der in Deutschland vorhandenen Farbstoffe und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse ab, sowie innerhalb von fünf Jahren ein Viertel seiner Gesamterzeugung. Die Anrechnung erfolgt zu den günstigsten Kaufbedingungen.

5. Überseekabel: Deutschland verzichtet auf seine Überseekabel im Atlantischen Ozean, im Schwarzen Meer, in Ostasien und in der Südsee. Soweit diese Privateigentum waren, werden nur der Herstellungspreis und geringe Abnutzungskosten gutgeschrieben.

Das in diesen Bestimmungen verkündete Ausplünderungsrecht der Sieger an dem Besiegten stand in krassem Mißverhältnis zu der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands und in Widerspruch auch zu dem oben ausgesprochenen Grundsatz, Deutschland zur Erfüllung seiner Wiedergutmachungsverpflichtungen in seiner wirtschaftlichen Lebenskraft zu erhalten. Gerade die Sachlieferungen bezogen sich auf diejenigen Rohstoffe und Erzeugnisse, die Deutschland vor allen anderen brauchte, um selbst die Schäden des Krieges an seiner eigenen Wirtschaft zu überwinden. Die fast völlige Auslieferung der leistungsfähigen Handelsschiffe legte unseren Außenhandel vollkommen in fremde Hände und vernichtete Deutschlands wirtschaftliche Beziehungen nach Übersee. Die Lieferung von Rohstoffen und Maschinen zum Wiederaufbau Nordfrankreichs und Belgiens brachte die deutsche Industrie unter schwersten Schädigungen in die Abhängigkeit von den unerfüllbaren Ansprüchen und Forderungen der Westmächte. Besonders schwer aber wurde die Existenz des deutschen Volkes durch die Auslieferung der Tiere getroffen. Sie führte in Deutschland zu einer Ernährungskrise ähnlich wie unter den Wirkungen der Kriegsblockade und wirkte sich bei der schon herrschenden Unterernährung besonders für die im Kriege geborenen und aufgewachsenen Kinder unheilvoll aus. Die auf zehn Jahre festgelegte Lieferung von Kohle ließ sich in der vorgeschriebenen Form nicht durchführen und machte schon bald Revisionsverhandlungen notwendig (Spa 1920), die die Kohlenlieferungen auf ein einigermaßen tragfähiges Maß reduzierten. Die erzwungene Lieferung der chemischen Erzeugnisse bedeutete ebenso wie der unverhüllte Raub der deutschen Überseekabel nichts anderes als eine Ausplünderung und Versklavung der hoch-

wertigen und vom Ausland nie erreichten deutschen chemischen Industrie.

Die Sachlieferungen und ihre Auswirkung gehören heute schon, wie das ganze Reparationsproblem, der Geschichte an. Es ist aber doch nötig, sie nicht ganz der Vergessenheit anheimfallen zu lassen. Sie gehören in ihrer brutalen Unmäßigkeit zu denjenigen Bestimmungen des Versailler Diktates, an denen auch der rückschauende Betrachter den Vernichtungswillen der Sieger von 1919 am klarsten erkennen kann.

2. Besondere Bestimmungen.
(Art. 245 bis 247)

Deutschland hat Frankreich die Trophäen, Archive, geschichtlichen Erinnerungen und Kunstwerke zurückzugeben, die 1870 und im Weltkrieg weggeführt worden sind, besonders die erbeuteten Fahnen von 1870/71. Weiterhin an Hedschas einen Koran und an England einen Sultansschädel. Belgien werden von Deutschland die 1914 verbrannte Universitätsbibliothek Löwen ersetzt und zwei in deutschen Sammlungen befindliche Altarbilder ausgeliefert.

Durch diese Bestimmungen sollte die Diskriminierung Deutschlands durch die Sühne angeblich verbrecherischer Handlungen auch auf den Krieg von 1870/71 und die Friedenszeit ausgedehnt werden. Die Bestimmungen konnten nur zum Teil erfüllt werden, da deutsche Studenten die erbeuteten französischen Fahnen zur Verhütung dieser Schmach verbrannten, die anderen geforderten Gegenstände aber in Deutschland gänzlich unbekannt waren. Die Auslieferung der Altarbilder war Raub von rechtmäßig erworbenem deutschem Eigentum.

Teil IX: Finanzielle Bestimmungen.
(Art. 248 bis 263)

Die Bestimmungen dieses Teiles des Versailler Diktates haben nur noch geschichtliches Interesse, da sie durch die Entwicklung der folgenden Jahre bald überholt worden sind. Es genügt daher, an dieser Stelle nur einige besonders charakteristische Artikel anzuführen, in denen der rachsüchtige, rein ausbeuterische Geist des Diktates sich am klarsten ausprägt.

Der gesamte Besitz und die Einnahmequellen des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten haften an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachung und aller anderer Lasten, die sich aus Waffenstillstands- und Friedensvertrag ergeben.

Deutschland trägt die gesamten Unterhaltungskosten der a. a. Heere in den besetzten deutschen Gebieten vom 11. November 1918 an.

Diejenigen Mächte, an die Deutschland Gebiete abtritt, übernehmen einen Teil der deutschen Schuld, wie sie am 1. August 1914 bestand. Ausgenommen werden aber davon Frankreich für Elsaß-Lothringen und diejenigen Mächte, die deutsche Kolonien erhalten. Außer in Elsaß-Lothringen und den an Belgien abgetretenen Gebieten wird der Wert des abgetretenen deutschen Staatseigentums gutgeschrieben.

Deutschland muß alle Forderungen an seine Verbündeten und alle reichsdeutschen Rechte und Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen in Rußland, China, Österreich, Ungarn, Bulgarien, Türkei und in den ehemals deutschen Kolonien an die a. a. Mächte abtreten.

Die Abtragung der deutschen Verpflichtung wird in folgender Reihenfolge vorgenommen: 1. Kosten für die Besatzungsarmeen, 2. der Betrag der Reparationen und 3. alle anderen Verpflichtungen.

Die Kosten der Versorgung Deutschlands mit Lebens-

mitteln und Rohstoffen haben, soweit es die a. a. Mächte für Deutschland zur Erfüllung seiner Verpflichtungen für nötig erachten, den Vorrang vor den Reparationskosten.

Die Geschichte des Reparationsproblems, dieses einzigartigen Ausbeutungsprozesses eines Volks- und Wirtschaftskörpers, der soviel Elend über das deutsche Volk und, wie wir heute zu erkennen vermögen, unheilvolle Verwirrung in die wirtschaftlichen Verhältnisse der ganzen Welt gebracht hat, kann an dieser Stelle nicht behandelt werden. Wir begnügen uns mit einer kurzen Aufzählung der wichtigsten Stationen, die diesen deutschen Leidensweg eines Jahrzehnts kennzeichnen.

Die Reparationskommission setzte zum 1. Mai 1921 die Gesamthöhe der deutschen Schuld auf 132 Milliarden Goldmark fest. Die Tilgung dieser Summe und der hohen Zinsen sollten in einer Jahresleistung von 2 Milliarden Goldmark und einem Viertel des Wertes der deutschen Ausfuhr, von im ganzen rund 5 Milliarden Goldmark erfolgen. Unter schärfstem Druck und der Drohung der Besetzung des Ruhrgebietes wurde dieser Plan in London von Deutschland angenommen. Der vollständige finanzielle Zusammenbruch Deutschlands in der Inflation und die sich ergebende Unfähigkeit Deutschlands, die Sachlieferungen zu erfüllen, die französischerseits durch den Ruhreinmarsch beantwortet wurde, führte die Gegner zu der Erkenntnis, daß Deutschland unter den Bedingungen von London den Anforderungen der Schuldverpflichtungen nicht nachkommen konnte.

Der Dawesplan und das Londoner Protokoll von 1924 gingen daher von der Grundlage aus, Deutschlands wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und seine Zahlungsmöglichkeit in Übereinstimmung zu bringen. Zu diesem Zwecke wurden die Einnahmequellen des Reiches: die Eisenbahnen,

Zölle und Verbrauchssteuern und die deutsche Industrie verpfändet und unter die Kontrolle der Siegermächte gestellt. Deutschland wurde in der Reparationsleistung eine kurze Atempause zur Stabilisierung seiner Währung und zum Ausgleich des Staatshaushaltes gewährt. Die jährlichen Zahlungen Deutschlands sollten zuerst in kleineren Jahresraten erfolgen und dann vom Jahre 1928 an in voller Höhe von 2.5 Milliarden Goldmark und eines nach dem sogenannten Wohlfahrtsindex zu errechnenden Zuschlags einsetzen. Im ganzen wurde der Dawesplan ausdrücklich als eine Zwischenlösung angesehen: Die Bestimmungen von Versailles blieben theoretisch in Kraft, und auch die Reparationskommission übte, wenn auch in ihrer Machtbefugnis etwas eingeschränkt, ihre Tätigkeit weiter aus. Eine Entscheidung über die endgültige Höhe der deutschen Reparationsverpflichtungen wurde durch den Dawesplan nicht getroffen.

Dieses Dawesabkommen gab im ersten Augenblick Deutschland wohl die Möglichkeit, die Krise der Inflation zu überwinden. Die unheilvollen Wirkungen zeigten sich aber bald, erstens in einer in die Milliarden gehenden Verschuldung der deutschen Industrie an das ausländische Kapital, da die Industrie die schwere Belastung durch die Verpfändung nicht aus sich zu tragen imstande war, zweitens in einem weitgehenden Eingreifen in die deutschen Hoheitsrechte durch die überall eingesetzten fremden Kommissare und schließlich in der bald deutlich werdenden Aussichtslosigkeit, den deutschen Staatshaushalt bei der Höhe der aus ihm abfließenden Reparationszahlungen im Gleichgewicht zu halten. Auch das Reich konnte nur durch das Aufnehmen immer neuer Anleihen und durch immer größer werdende Verschuldung Herr seiner Zahlungsverpflichtungen werden. Diese Entwicklung führte seit dem

Herbst 1928 zu neuen internationalen Besprechungen, aus denen 1929 der Youngplan und die beiden Haager Abkommen von 1929 und 1930 hervorgingen, die eine neue, nun auch endgültige Regelung der deutschen Verpflichtungen festsetzten.

Das Wichtigste an diesem neuen Plan war, daß er die deutsche Wirtschaftshoheit in unumschränkter Weise wiederherstellte und daß daraufhin die Verpfändung der deutschen Einnahmen und der deutschen Industrie mit den fremden Kontrollorganen aufgehoben wurde. Nur die Reichsbahn trug auch weiterhin einen Teil der Jahresrate. Die Zahlungsverpflichtungen Deutschlands wurden dagegen nicht fühlbar erleichtert. Indessen wurde eine Endsumme und der Zeitraum, in dem diese Schuld und ihr Zinsendienst getilgt werden sollte, festgesetzt. Deutschland verpflichtete sich, 59 Jahre lang (!) durchschnittlich jährlich eine Summe von 2 Milliarden Goldmark zu bezahlen, im ganzen eine Summe von 113 Milliarden Goldmark, was einem Gegenwartswert von rund 33 Milliarden Goldmark entsprach. Diese Verpflichtungen, die eine Versklavung von zwei Generationen bedeuteten, wurden trotz des lebhaften Widerstandes im deutschen Volke angenommen, vornehmlich weil sie mit der Wiederherstellung der deutschen Souveränität über das wirtschaftliche Leben verknüpft waren.

Der Versuch der Regierung Brüning, ohne neue Anleihen aus dem Auslande den Verpflichtungen aus dem Youngplan vollkommen gerecht zu werden, führte bei der gleichzeitigen Verschärfung der Wirtschaftskrise auf der ganzen Welt zu den schweren Erschütterungen des deutschen Wirtschaftslebens im Sommer 1931. Auf Initiative Hindenburgs und des amerikanischen Präsidenten Hoover wurden die Zahlungen Deutschlands ausgesetzt, zuerst für ein

Jahr, in welcher Zeit ein Versuch zu einer Revision der Youngverträge gemacht werden sollte.

Auf der Konferenz von Lausanne im Sommer 1932 setzte die Regierung Papen, hinter der nun der geschlossene Wille des deutschen Volkes stand, keine Reparationsleistungen weiterzutragen, die vollkommene Aufhebung des Youngplanes und seiner Zahlungsverpflichtungen durch. Alle Verpflichtungen Deutschlands wurden durch eine Restzahlung von 3 Milliarden abgelöst, deren Tilgung aber nur dann vom Jahre 1935 an übernommen zu werden braucht, wenn die künftige Entwicklung der deutschen Wirtschaft eine solche Belastung zu ertragen imstande sein wird. Da dieser Fall bei der allgemeinen und voraussichtlich noch für Jahre wirkenden Weltwirtschaftsdepression kaum eintreten dürfte, so wird Deutschland damit seiner Reparationsverpflichtungen endgültig enthoben sein.

Teil X: Wirtschaftliche Bestimmungen.
(Art. 264 bis 312)

Viele von den Bestimmungen dieses Teiles des Versailler Diktates sind ebenso wie die der beiden vorigen Teile größtenteils heute wieder außer Kraft, teils weil ihre Gültigkeit — z. B. betr. Handelsbeziehungen und Zollregelungen — nur für eine Reihe von Jahren vorgesehen war, teils weil durch zwischenstaatliche Regelung der Zustand der Entrechtung Deutschlands auch von seiten der anderen Staaten wieder aufgehoben worden ist. Es gilt daher auch hier für die Betrachtung der Grundsatz, daß nur solche Artikel in die Erinnerung zurückgerufen werden, die besonders kennzeichnend für den Geist des Versailler „Friedens"werkes gewesen sind, oder die heute noch eine aktuelle Bedeutung besitzen.

1. **Handelsbeziehungen.** (Art. 264 bis 281)

a) Zollregelung. (Art. 264 bis 270)

Deutschland verpflichtet sich, für den Zeitraum von fünf Jahren allen a. a. Mächten Meistbegünstigung zu gewähren, die sich auf alle Gebühren und Abgaben für die Einfuhr von Erzeugnissen erstreckt — „ohne Gegenleistung von seiten der a. a. Staaten".

Deutschland gewährt für die gleiche Zeit vollständige Zollfreiheit für Waren aus Elsaß-Lothringen und für drei Jahre für Waren aus den an Polen abgetretenen Gebieten.

Die a. a. Mächte behalten sich vor, in den besetzten Gebieten eine eigene Zollordnung durchzuführen.

Die Maßregeln vernichteten die deutsche Wirtschaftshoheit für eine Reihe von Jahren, in denen zur Überwindung der Kriegswirtschaft in Deutschland alles auf eine einheitliche Wirtschaftspolitik ankommen mußte, und öffneten den deutschen Markt ohne Einschränkung der Überschwemmung mit ausländischen Waren. Das „Loch im Westen" in der Zollgrenze gegen Frankreich und die zeitweise völlige wirtschaftliche Abgrenzung des Rheinlandes brachten durch den Ausfall von hohen Einnahmen eine schwere Schädigung für den deutschen Staatshaushalt.

b) Schiffahrt. (Art. 271 bis 273)

Deutschland gesteht für Fischerei, Küstenschiffahrt und Schleppschiffahrt den a. a. Mächten die gleichen Rechte wie den deutschen Staatsangehörigen zu, und zwar selbst solchen Staaten, die nicht über eine eigene Meeresküste verfügen.

Die Bestimmung sollte den deutschen Durchfuhrhandel zu denjenigen Staaten, die durch Deutschland ihren Überseehandel treiben müssen, also Polen, der Tschechoslowakei usw. ausschalten. Dadurch wurde das vor dem Kriege geltende Seerecht aufgehoben, das diesen Handel an die

deutsche Flagge band und eine Stärkung der deutschen Wirtschaft bedeutete.

c) Unlauterer Wettbewerb und Behandlung von Staatsangehörigen der a. a. Mächte. (Art. 274 bis 281)

Deutschland verpflichtet sich, durch Gesetzgebung die Waren der a. a. Mächte vor unlauterem Wettbewerb zu schützen.

Deutschland stellt in wirtschaftspolitischer Beziehung die Angehörigen der a. a. Mächte den deutschen Staatsangehörigen gleich.

Diese Bestimmungen verstanden sich nach geltendem Völkerrecht von selbst. Daß sie Aufnahme in das Diktat gefunden haben, bedeutete also eine Vorsichtsmaßregel, die von der diskriminierenden Ansicht ausging, daß in Deutschland außergesetzmäßige Zustände eingeführt werden könnten.

2. **Staatsverträge.** (Art. 282 bis 295)

Die internationalen Verträge werden nur soweit in Kraft gesetzt, als sie namentlich aufgeführt sind.

Zweiseitige Verträge eines Staates mit Deutschland gewinnen Geltung nur, wenn der Vertragspartner von sich aus dazu den Antrag stellt. Deutschland unterwirft sich schon jetzt eventuellen Abänderungen.

Alle anderen Verträge bleiben erloschen; das gilt vor allem für die Verträge, die Deutschland mit Rußland, den Nachfolgestaaten und Rumänien geschlossen hat.

Während nach völkerrechtlichem Brauch vor dem Weltkriege alle internationalen Verträge von selbst bei Friedensschluß wieder in Kraft traten, war, um Deutschland die Wiederaufnahme geregelter Beziehungen mit dem Ausland zu erschweren, das Wiederaufleben solcher Verträge ganz in das Belieben der a. a. Mächte gestellt. Deutschlands Souveränität wurde dadurch schwer beeinträchtigt.

3. **Schulden.** (Art. 296 und Anlage)

Die Regelung von fälligen Vorkriegsschulden zwischen Angehörigen der Vertragspartner wird nicht direkt, sondern in einem Ausgleichsverfahren durch „Prüfungs- und Ausgleichsämter" vorgenommen. Die Regelung erfolgt so, daß die an Deutschland fallenden Zahlungen nicht in bar erfolgen, sondern auf Reparationskonto gutgeschrieben werden, und daß die deutsche Regierung verpflichtet ist, den deutschen Gläubiger zu entschädigen. Deutschland dagegen muß monatlich abrechnen und auszahlen.

Diese Regelung, eine dem Völkerrecht widersprechende Schädigung des Privateigentums, brachte schwere Verluste für das deutsche, im Ausland angelegte Kapital. Die vorgeschriebene Entschädigung durch Deutschland belastete den deutschen Staatshaushalt und führte mit zu dem finanziellen Zusammenbruch in der Inflation.

4. **Güter, Rechte und Interessen.** (Art. 297 und 298 und Anlage)

Deutschland hat sofort alle Beschlagnahmungen und Liquidationen fremden Privateigentums aufzuheben und die Betroffenen wieder in ihre Rechte einzusetzen und zu entschädigen. Die Entschädigung ist in Valuta auszuzahlen.

Das in den a. a. Staaten der Liquidation oder Beschlagnahme unterworfene deutsche Privateigentum braucht nicht nur nicht freigegeben zu werden, sondern kann auch noch weiterhin liquidiert werden. Die erzielten Erlöse werden, außer von Polen, nicht an die Eigentümer bezahlt, sondern auf Reparationskonto gutgeschrieben. Die deutsche Regierung übernimmt die Entschädigung der Enteigneten.

Die Berechtigung der Siegerstaaten, den in schroffem Widerspruch mit dem Völkerrecht während des Krieges gegen das deutsche Privateigentum geführten Raubzug

auch noch im „Frieden" fortzusetzen, zeigt wie wohl keine andere Bestimmung des Diktates den Willen zur Vernichtung der deutschen Stellung in der Welt. Das Vermögen und die wirtschaftliche Kraft des in vielen Ländern am Wirtschaftsleben hervorragend beteiligten Auslandsdeutschtums und des im Ausland angelegten deutschen Kapitals gingen an vielen Stellen vollkommen verloren. Der Wert dieser Verluste betrug Milliarden und stellte eine andere, nur verhüllte Form von Kriegsentschädigung dar. Das finanziell zerrüttete Reich konnte der ihm auferlegten Entschädigungsverpflichtung nur in ganz geringem Umfange nachkommen. Erst die wirtschaftlichen Regelungen durch das Haager Youngabkommen 1930 machten diesem bis dahin (!) fortgesetzten Beutemachen der Siegerstaaten ein Ende; in einer Reihe von Verträgen verzichteten die a. a. Mächte auf eine weitere Liquidation deutschen Privateigentums.

5. bis 8.

Verträge, Verjährung, Urteile; Gemischter Schiedsgerichtshof; Gewerbliches Eigentum; Versicherungen.

(Art. 299 bis 312 und Anlagen)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts des Teiles X des Versailler Diktats betrafen die privatwirtschaftlichen Beziehungen der Angehörigen der Feindmächte und Deutschlands. Sie machten bis in alle Einzelheiten genaue Angaben über die Abwicklung der aus diesen Beziehungen erwachsenden Ansprüche, Entschädigungen und Vergleichsverfahren. Maßgebend für diese Regelungen war der Grundsatz, daß der Kriegszustand die Verträge zwischen Privatpersonen aufhöbe. Bezeichnend war aber auch hier zugunsten unserer Gegner die Verpflichtung Deutschlands, die aus solchen Verträgen stammenden Verbindlichkeiten

dann zu erfüllen, wenn der a. a. Vertragspartner auf der Durchführung bestand. Deutschland wurde das gleiche Recht nicht zugestanden; es mußte vielmehr die während des Krieges über diese Verpflichtungen getroffenen Maßnahmen entschädigungslos anerkennen. Dazu gehörte als besonders empfindlich für die deutsche Industrie der Verlust der im Auslande gemeldeten Patente. Für entstehende Streitfragen wurden unter Vorsitz eines Neutralen Gemischte Schiedsgerichtshöfe eingerichtet, um die deutsche Gerichtsbarkeit auszuschalten. Auch für diesen Fragenbereich hat erst das Youngabkommen 1930 die Beendigung eines für Deutschland und seine Angehörigen unerträglichen und entwürdigenden Zustandes gebracht.

Teil XI: Luftfahrt. (Art. 313 bis 320)

Auch die Artikel dieses Teiles des Versailler Diktats haben heute nur noch historisches Interesse. Sie brachten bei Friedensschluß eine Knebelung des deutschen Luftverkehrs und ein zwangsmäßiges Aufsichnehmen von Vorschriften, die einer Minderung der deutschen Staatshoheit gleichkamen. Sie bestimmten:

Die Luftfahrzeuge der a. a. Mächte genießen in Deutschland volle Flug- und Landefreiheit, sowie das Recht, Deutschland im Durchgangsverkehr nach einem anderen Lande zu überfliegen. Deutschland verpflichtet sich zur Annahme von Luftverkehrsbestimmungen der a. a. Mächte, ohne an deren Zustandekommen mitbeteiligt zu werden.

Erst am 1. Januar 1923 fand dieser unwürdige Zustand ein Ende und wurde Deutschlands Hoheitsrecht auch in der Luft wiederhergestellt.

Teil XII: Häfen, Wasserstraßen, Eisenbahnen.
(Art. 321 bis 386)

1. Allgemeine Bestimmungen.
(Art. 321 bis 326)

Deutschland verpflichtet sich, jeglichem Verkehr der a. a. Mächte freien Durchgang durch sein Staatsgebiet und gleiche Behandlung wie dem innerdeutschen Verkehr zu gewähren.

Der schwere Eingriff der Alliierten in das deutsche Verkehrsleben, wie er in diesen Artikeln zum Ausdruck kommt, machte eine gesunde Tarif- und Verkehrspolitik innerhalb Deutschlands, die für den Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens nach dem Kriege besonders notwendig gewesen wäre, unmöglich.

2. Schiffahrt. (Art. 327 bis 364)

a) Freiheit der Schiffahrt. (Art. 327 bis 330)

Die Staatsangehörigen der a. a. Mächte sowie ihre Schiffe und Güter genießen in deutschen Häfen die gleichen Rechte wie die deutsche Schiffahrt.

Die in den deutschen Häfen bestehenden Freizonen bleiben weiter erhalten.

b) Bestimmungen über Elbe, Oder, Memel und Donau. (Art. 331 bis 353)

Elbe, Oder und Memel werden für international erklärt, ebenso der Donau-Rhein-Kanal bei seiner Fertigstellung.

Auf diesen Strömen werden die Angehörigen aller Mächte gleich behandelt. Es dürfen nur Abgaben erhoben werden, die zur Instandhaltung der Wasserstraßen dienen.

Elbe, Oder und Memel werden internationalen Kommissionen unterstellt, denen außer den Vertretern der Anliegerstaaten auch solche anderer europäischer Mächte angehören und in denen Deutschland in der Minderheit ist.

Deutschland verzichtet auf die Teilnahme an der europäischen Donaukommission. Es erkennt schon im voraus eine neue Regelung der Schiffahrt auf der Donau an.

c) Bestimmungen über Rhein und Mosel.
(Art. 354 bis 362)

Die Rheinschiffahrtsakte von 1868 bleibt mit folgenden Änderungen in Kraft:

Die Zentralkommission setzt sich aus 5 französischen, 4 deutschen, 2 holländischen, 2 schweizerischen, 2 englischen, 2 italienischen, 2 belgischen Vertretern zusammen. Sie tagt unter französischem Vorsitz in Straßburg.

Deutschland tritt an Frankreich einen Teil seiner Schlepper und Schiffe, sowie Anteile an den Rheinschiffahrtsgesellschaften ab.

Frankreich erhält das Recht, den Oberrhein zum Bau von Kanälen oder zur Kraftgewinnung abzuleiten. Es hat Deutschland dafür zu entschädigen. Deutschland ist der Bau von Seitenkanälen untersagt.

Deutschland verpflichtet sich schon jetzt, keinen Widerspruch gegen eine etwaige Ausdehnung der Rheinschiffahrtsbestimmungen auch auf die Mosel zu erheben.

d) Freihäfen für die Tschechoslowakei. (Art. 363 und 364)

Deutschland verpachtet in den Häfen von Hamburg und Stettin für 99 Jahre ein Freihafengebiet an die Tschechoslowakei. Eine Kommission aus je einem deutschen, tschechischen und englischen Vertreter regelt die Einzelheiten.

Die Beschränkung der deutschen Hoheitsrechte über seine großen Ströme Oder, Elbe, Rhein und Donau gehört auch heute noch zu den untragbaren Artikeln des Versailler Diktates.

Die Einsetzung von Kommissionen für die Regelung der Schiffahrt auf Strömen mit mehr als einem Anliegerstaat ist eine alte völkerrechtliche Gepflogenheit. Die Kommissionen setzten sich selbstverständlich nur aus Vertretern dieser Anliegerstaaten zusammen, und ihre Verordnungen

waren an die Zustimmung der betreffenden Regierungen gebunden.

Diese völkerrechtliche Gewohnheit wird durch das Versailler Diktat zuungunsten Deutschlands abgeändert. Einmal muß Deutschland heute jede von den eingesetzten Ausschüssen verlangte Regelung auch in seinem Hoheitsgebiet ohne Einspruch annehmen. Sodann bleibt Deutschland bei der Festsetzung dieser Bestimmungen fast gänzlich ausgeschlossen, weil in allen Ausschüssen die deutschen Vertreter in der Minderheit sind (Elbe: 4 Deutsche gegen 2 Tschechen, 1 Engländer, 1 Franzosen, 1 Italiener und 1 Belgier; Oder: 3 Deutsche gegen 1 Polen, 1 Tschechen, 1 Engländer, 1 Franzosen, 1 Dänen, 1 Schweden).

Gänzlich fehlt eine Regelung über die Weichsel, obwohl außer Polen auch Deutschland und Danzig als Anlieger ein Mitbestimmungsrecht besitzen müßten.

Über den Rhein hat Frankreich, obwohl es nur mit dem elsässischen Uferstück Anlieger ist, die verkehrs- und wirtschaftspolitische Herrschaft an sich gerissen. Dem entspricht die neue Verteilung der Stimmen in der Rheinkommission, dem entsprechen auch die französischen Vorrechte auf die wirtschaftliche Ausnutzung des Oberrheins, die Deutschland ausdrücklich versagt bleibt. Der Raub eines beträchtlichen Teiles der deutschen Fahrzeuge war ein schwerer Schlag für die deutsche Volkswirtschaft und beeinträchtigte den über den Rhein gehenden Verkehr der hochentwickelten Industrie Südwestdeutschlands.

3. **Eisenbahnen.** (Art. 365 bis 375)

Deutschland hat in der Tarifregelung seiner Eisenbahnen die Behandlung der ausländischen Waren der der eignen völlig gleichzustellen.

Deutschland hat in den abgetretenen Gebieten das Eisenbahnmaterial in gutem Zustande und im Mengen-

verhältnis der letzten Bestandaufnahme vor dem 11. November 1918 zu übergeben.

Deutschland verpflichtet sich, den Anordnungen der a. a. Mächte über Beförderung von Truppen zu Besatzungszwecken usw. nachzukommen.

Diese Sonderbestimmungen für das Eisenbahnwesen entsprachen den oben angeführten allgemeinen Bestimmungen über das deutsche Verkehrswesen. Sie entsprangen dem Wunsch der Sieger, ihre wirtschaftlichen Erzeugnisse in Deutschland ohne jede Beschränkung abzusetzen. Deutschland war dadurch nicht in der Lage, eine seinen eigenen Bedürfnissen entsprechende Tarifregelung für sein Eisenbahnnetz vorzunehmen, durch Sonderbestimmungen die Einfuhr aus dem Auslande zum Schutze der deutschen Industrie einzuschränken und den Handel in bestimmte, volkswirtschaftlich günstige Bahnen zu lenken.

4. Entscheidung von Streitigkeiten und Nachprüfung der Bestimmungen mit dauernder Geltung.

(Art. 376 bis 379)

Streitfragen über die vorstehenden Verkehrsregelungen entscheidet der Völkerbund.

Während der Zeit von fünf Jahren verpflichtet sich Deutschland, jeder internationalen Regelung von Verkehrsfragen beizutreten.

Nach fünf Jahren müssen die a. a. Mächte auf allen diesen Gebieten Deutschland die Gegenseitigkeit zugestehen.

Entsprechend diesen Bestimmungen gewann Deutschland 1925 das Verfügungsrecht über sein Verkehrswesen zurück. An die Stelle dieser Artikel des Diktats traten seit dieser Zeit gegenseitige Übereinkommen zwischen Deutschland und dem Ausland, in denen die Sieger die ihnen 1919 gewährten, völkerrechtswidrigen Vorteile endgültig aufgaben.

5. Bestimmungen über den Kieler Kanal.
(Art. 380 bis 386)

Der Kieler Kanal steht den Kriegs- und Handelsschiffen aller mit Deutschland in Frieden lebenden Nationen bei völliger Gleichberechtigung offen.

Bei der Benutzung des Kanals dürfen nur Kosten erhoben werden, die der Instandhaltung des Kanals und den Interessen der Schiffahrt dienen.

Die zuerst von den Alliierten geforderte Internationalisierung des Nordostseekanals wurde auf Einspruch Deutschlands in diese Bestimmungen umgewandelt. Die Hoheit Deutschlands über den Kanal ist so zwar gewahrt, doch darf Deutschland dem Verkehr in Friedenszeiten keine Beschränkung auferlegen, eine Bestimmung, die besonders dem englischen Ostseehandel zugute kommen sollte.

Teil XIII: Arbeit. (Art. 387 bis 427)

Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut werden kann, kommen die vertragschließenden Mächte, geleitet von den Gefühlen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, überein:

Es wird eine ständige Organisation geschaffen, deren Aufgabe es ist, an einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Arbeitsmarkt, Arbeitslosenproblem, Lohnpolitik, soziale Sicherungen usw.) mitzuarbeiten. Sie besteht aus einer periodischen Versammlung der Mitglieder und einem ständigen Internationalen Arbeitsamt. Jeder Staat hat in der Versammlung vier Vertreter, zwei von der Regierung ernannte, ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer. Das Internationale Arbeitsamt ist Bestandteil der Einrichtungen des Völkerbundes. Die Tätigkeit des Arbeitsamtes besteht in der Beschaffung von Informationen über alle arbeitsrechtlichen Fragen und in der Vorbereitung der Hauptversammlungen.

Die Versammlung macht mit Zweidrittelmehrheit Vorschläge an die Regierungen über die Regelung von Arbeitsfragen und arbeitet Entwürfe für entsprechende Gesetzesvorlagen aus. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Vorschläge ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen. Eine verbindliche Durchführung in allen Mitgliedstaaten erfolgt nicht.

Der Abschnitt „Arbeit" des Versailler Diktates, der noch unorganischer als der Teil I (Völkerbundssatzung) in das Vertragswerk, zu dem er keine Beziehungen hat, eingefügt wurde, ging auf die Bemühungen der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerverbände zurück, ein international gültiges Arbeitsrecht zu erlangen. Diesem Verlangen entsprach die in den Bestimmungen getroffene Regelung nur sehr unvollkommen. Deutschland gehörte dem Internationalen Arbeitsamt seit seiner Gründung an. Die schroffe Brüskierung der Vertreter der einheitlichen Deutschen Arbeitsfront, die im nationalsozialistischen Deutschland an die Stelle der klassenkämpferischen Gewerkschaften getreten ist, durch die überwiegend der 2. Internationale angehörenden Arbeitnehmervertreter in Genf hat Deutschland veranlaßt, seine Beziehungen zum Internationalen Arbeitsamt zu lösen.

Teil XIV: Bürgschaften für die Durchführung. (Art. 428 bis 433)

1. **Westeuropa.** (Art. 428 bis 432)

Um die Ausführung des Vertrages sicherzustellen, bleiben die Gebiete westlich des Rheines einschließlich der Brückenköpfe bis zu fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages durch Truppen der a. a. Mächte besetzt.

Das Gebiet wird bei getreulicher Erfüllung des Vertrages durch Deutschland in folgender Weise geräumt:

Nach fünf Jahren die nördliche Zone mit dem Brückenkopf von Köln,
nach zehn Jahren die mittlere Zone mit dem Brückenkopf von Koblenz und
nach fünfzehn Jahren der Rest des besetzten Gebietes mit den Brückenköpfen Mainz und Kehl.

Stellt während oder nach Ablauf der fünfzehn Jahre die Reparationskommission fest, daß Deutschland sich weigert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so werden die Zonen des linken Rheinufers wieder besetzt.

Deutschland verpflichtet sich im voraus, alle Abmachungen über die Besetzung, die später getroffen werden, zu beobachten.

Von allen Teilen des deutschen Volkes hatten die 6½ Millionen Einwohner des besetzten Rheinlandes das Schwerste zu ertragen. Die Alliierten unterhielten zeitweise bis zu 200000 Mann im Rheinland, darunter — was als besondere Schmach empfunden wurde — farbige französische Kolonialvölker. Die Interalliierte Rheinlandkommission herrschte unumschränkt mit Verordnungen und Ordonnanzen als Regierungsgewalt und schaltete die deutsche Staatshoheit und die deutschen Regierungsbehörden aus. Unter dem Schutz dieser von den Franzosen beherrschten Kommission erhob sich der mit französischem Golde erkaufte Landesverrat. Nur der treuen, unerschütterlich deutschen Gesinnung und dem zum offenen Widerstand bereiten Abwehrwillen der rheinischen Bevölkerung war es zu danken, daß das Rheinland in dem schweren Krisenjahr 1923 dem Reich erhalten blieb.

Die Kölner Zone, deren Räumung am 10. Januar 1925 zu erfolgen hatte, wurde wegen angeblicher Verstöße Deutschlands gegen die Abrüstungsbestimmungen erst am 30. Januar 1926 von den a. a. Truppen verlassen. Bei den Verhandlungen über den Youngplan erreichte Deutsch-

land die Zusage der alliierten Mächte, die beiden noch bestehenden Zonen vor der Zeit freizugeben. Im Laufe des Jahres 1929 wurde Koblenz und die zweite Zone, am 30. Juni 1930 das restliche Gebiet mit Mainz und Kehl von den feindlichen Truppen endgültig geräumt.

2. **Osteuropa.** (Art. 433)

Zur Durchführung der Bestimmungen über Rußland und die Randstaaten werden alle deutschen Truppen, sobald es die a. a. Hauptmächte mit Rücksicht auf die innere Lage der Gebiete für richtig befinden, hinter die deutschen Grenzen zurückgenommen.

Diese Bestimmung erzwang die Aufgabe der von Deutschland erworbenen Vormachtstellung in den baltischen Staaten, die von den deutschen Baltikumtruppen vor der bolschewistischen Gefahr geschützt wurden. Diese Truppen mußten noch so lange im Lande verbleiben, bis die Regierungen der neu entstehenden Staaten diese Abwehr selbst übernehmen konnten. Die Baltikumtruppen wurden dabei um den ihnen versprochenen Lohn — Anweisung von Siedlerstellen — von den deutschfeindlichen Regierungen betrogen.

Teil XV: Verschiedene Bestimmungen. (Art. 434 bis 440)

Deutschland verpflichtet sich im voraus, die Friedensverträge, die zwischen den Alliierten und den Mächten, die an Deutschlands Seite gekämpft haben, abgeschlossen werden, anzuerkennen.

Die vertragschließenden Mächte stellen fest, daß die Bestimmung über die neutralisierte Zone Savoyens durch die Verhältnisse überholt sind und zwischen Frankreich und der Schweiz neu geregelt werden.

Die vertragschließenden Mächte nehmen Kenntnis von

einem zwischen Frankreich und dem Fürstentum Monako abgeschlossenen Vertrage.

Bei allen durch den Friedensvertrag eingesetzten Ausschüssen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Der deutschen Missionsgesellschaften enteignete Besitz soll auch weiterhin zu Missionszwecken verwandt werden. Deutschland erklärt sich mit allen diesbezüglichen Anordnungen der a. a. Mächte einverstanden.

Deutschland verzichtet voll und endgültig auf alle Geldansprüche an die a. a. Mächte, die aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Vertrages stammen.

Deutschland erkennt alle von Prisengerichten der a. a. Mächte gefällten Sprüche endgültig und ohne Beschwerden an. Die alliierten Mächte behalten sich dagegen die Nachprüfung aller von deutschen Prisengerichten gefällten Entscheidungen ausdrücklich vor.

Von diesen völlig verschiedenartigen Bestimmungen, von denen die über Savoyen und Monako in gar keinem Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Friedens mit Deutschland standen, waren nur die erste und die letzte von besonderer Bedeutung. Artikel 434 zwang Deutschland, mit gebundenen Händen der Vergewaltigung seiner Bundesgenossen durch die sich dem Versailler Diktat anschließenden Pariser Vorort-Verträge zuzusehen, und entzog ihm das Recht, bei der umwälzenden politischen Neuordnung Südosteuropas und des Balkans mitzuwirken. Artikel 440 beschloß die Bestimmungen des Diktats mit einer besonders krassen Ungerechtigkeit für Deutschland und ließ so in bezeichnendem Gegensatz zu den tönenden Phrasen der Eingangsformel den Geist und Inhalt des gesamten Vertragswerkes erkennen.

Dr. Johann von Leers

Geschichte auf rassischer Grundlage

Reclams Universal-Bibliothek Nr. 7249

Dr. Johann von Leers, der Berliner Führer des Kampfbundes für deutsche Kultur und politische Schulungsleiter der Deutschen Studentenschaft, gibt hier einen groß angelegten Durchblick durch die Menschheitsgeschichte vom rassischen Standpunkt. Von der Steinzeit bis zum Staate Adolf Hitlers zeigt Leers den „Weg unseres Blutes" und weiß die Fülle der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf die einfachsten Grundzüge der Rassenkunde zurückzuführen und jedem klarzumachen. Damit leistet das Werk, das auch als Lektüre hohen Genuß bereitet, ein Stück wichtigster nationalsozialistischer Erziehungsarbeit.

Druck und Verlag Philipp Reclam jun., Leipzig

Das Diktat von Versailles 7248